

Ländlicher und natürlicher Raum

T301. Fruchtfolgeflächen

T302. Bodenverbesserungen

T303. Diversifizierung der Landwirtschaft

T304. Weiler ausserhalb der Bauzone

T305. Geschützte Gebäude ausserhalb der Bauzone

T306. Wald

T307. Biotope

T308. Ökologische Vernetzung

T309. Arten

T310. Naturgefahren

T311. Landschaft

T312. Pärke von nationaler Bedeutung





T301. Fruchtfolgeflächen

Siehe auch

—

Themen:

Siedlungsgebiet

Dimensionierung und
Bewirtschaftung der
Bauzone

Öffentliche Infrastrukturen

Bodenschutz

Wasserbau und Unterhalt
der Fliess- und stehenden
Gewässer

Betroffene Stellen

Koordinationsstelle: BRPA

Kantonale Stellen: LIG,
LwA, AfU, WaldA

› Siehe Thema «Öffentliche
Infrastrukturen»

1. Ziele

- › Erhaltung der Fruchtfolgeflächen (FFF).
- › Jederzeitige Gewährleistung des im Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes vorgesehenen Mindestumfangs an FFF.
- › Definition der Voraussetzungen, unter denen eine Beanspruchung der FFF zulässig ist, sowie die damit verbundenen Kompensationsmassnahmen.
- › Sanierung der belasteten Böden durch Verwertung von nicht verunreinigtem Bodenmaterial.

2. Grundsätze

- › Unter der Voraussetzung, dass der kantonale Mindestumfang der FFF sichergestellt ist, gelten die folgenden Beanspruchungen von FFF als zulässig und müssen nicht kompensiert werden:
 - › Erweiterungen von Bauzonen innerhalb des im kantonalen Richtplan festgelegten Siedlungsgebietes, sofern diese Flächen optimal genutzt werden;
 - › die Erstellung von öffentlichen Infrastrukturen von nationalem, kantonalem oder regionalem Interesse;
 - › die Errichtung der landwirtschaftskonformen Bauten oder Anlagen, einschliesslich in den Perimetern für diversifizierte Landwirtschaft;
 - › die Realisierung von standortgebundenen Massnahmen oder Projekten, wie z.B. der Schutz vor Naturgefahren, die Entwässerung und Abwasserreinigung oder die Wasserlaufgestaltung;
 - › die Durchführung von zuvor im kantonalen Richtplan verzeichneten Projekten.
- › Die Verwendung der Fruchtfolgeflächen für öffentliche Infrastrukturen von nationaler Bedeutung kann mit einer Kompensation gemäss der «Absichtserklärung zur grundsätzlichen Kompensation von Fruchtfolgeflächen (FFF) bei Bundesvorhaben» den betroffenen Bundesämtern vorgelegt werden.
- › Die Beanspruchung von FFF für Einzonungen in Spezialzonen ist nur dann zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Landwirtschaftsböden von geringerer Qualität zur Verfügung stehen.



-
- › Für Einzonungen auf FFF in Spezialzonen ausserhalb des Siedlungsgebiets für nicht im kantonalen Richtplan verzeichnete Projekte sind vorgängige oder gleichzeitige Kompensationsmassnahmen vorzulegen. Diese können die folgenden Formen annehmen:
 - › Wiederauffüllung einer Kiesgrube mit Verbesserung der Qualität der Böden, damit die Flächen, die vor dem Betrieb nicht als FFF ausgewiesen waren, FFF-Qualität erlangen;
 - › Auszonung von Bauzonen; die neu der Landwirtschaftszone zugeordneten Flächen müssen die für FFF geltenden Qualitätskriterien erfüllen;
 - › Erstellung einer Bodenkartierung auf kommunaler oder regionaler Ebene, damit das Inventar innerhalb des gesamten analysierten Perimeters angepasst werden kann und neue FFF anerkannt werden können (Variante: Die Bilanz der FFF nach der Revision des Inventars muss positiv sein);
 - › Sanierung degraderter Landwirtschaftsböden, damit sie die für FFF erforderliche Qualität erlangen.
-

› Siehe Thema «Dimensionierung und Bewirtschaftung der Bauzone»

- › Um eine optimale Nutzung des Bodens zu garantieren, sind die für alle Bauzonerweiterungen festgelegten Dimensionierungskriterien zu berücksichtigen.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

- › Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD):
 - › sorgt bei Einzonungen (von kantonaler Bedeutung und der optimalen Flächennutzung), im Rahmen der Genehmigung der Zonennutzungspläne, für die Einhaltung der Bundesvorschriften zur Rechtfertigung für die Verwendung von Fruchtfolgeflächen.
- › Das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA):
 - › richtet Instrumente zur jederzeitigen Überprüfung der Landwirtschaftsflächen und der Sicherstellung des Mindestumfangs an FFF ein;
 - › erstellt Dokumente für die Orientierung der Gemeinden und Regionen zur Ausarbeitung von Kompensationsmassnahmen;
 - › aktualisiert das Inventar, namentlich nach den Ortsplanungsrevisionen sowie auf der Grundlage neuer Daten der Bodenkartierung oder der amtlichen Vermessung.

- › Das Amt für Landwirtschaft (LwA), in Zusammenarbeit mit dem BRPA:
 - › aktualisiert das Inventar der Landwirtschaftsflächen, um die langfristige Einhaltung des FFF-Mindestflächenumfangs zu garantieren.
- › Das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg (LIG):
 - › bewertet die Eignung der nicht im Inventar der Landwirtschaftsflächen verzeichneten Böden;
 - › begutachtet die Aktualisierungen des Landwirtschaftsflächeninventars, die von den Gemeinden vorgeschlagen werden.

3.2. Regionale Aufgaben

- › Die Regionen:
 - › haben die Möglichkeit (mit Hilfe der FAL-Methode), eine Bodenkartierung ihres ganzen Gebietes zu erstellen. Hierfür gelten die Kriterien, die der Kanton für die kantonale Bodenkartierung im Rahmen der Erarbeitung oder der Revision ihres regionalen Richtplans festgelegt hat.
 - › können den Kanton anfragen, das Inventar zu aktualisieren, wenn die Informationen der Bodenkartierung aufzeigen, dass die Qualität des Inventars der Landwirtschaftsflächen ungenügend ist.

3.3. Kommunale Aufgaben

- › Die Gemeinden:
 - › haben die Möglichkeit (mit Hilfe der FAL-Methode), eine Bodenkartierung ihres Gebietes zu erstellen. Es gelten die Kriterien, die der Kanton für die kantonale Bodenkartierung im Rahmen der Revision ihres Ortsplans festgelegt hat.
 - › können den Kanton anfragen, das Inventar zu aktualisieren, wenn die Informationen der Bodenkartierung aufzeigen, dass die Qualität des Inventars der Landwirtschaftsflächen ungenügend ist.

Auswirkungen auf die Ortsplanung

- › Erläuternder Bericht:
 - › Übertragung auf einer hierfür passenden Ebene, die nach Kategorie eingestuften Landwirtschaftsflächen des kantonalen Inventars.



- › Nachweis, dass bezüglich der Fruchtfolgeflächen keine Flächen von geringer Qualität verfügbar oder legalisierbar sind.
- › Nachweis des kantonalen Interessens und der optimalen Bodennutzung im Falle der Beanspruchung von FFF.



Bibliographische Hinweise

Vollzugshilfe Sachplan Fruchtfolgeflächen, Bundesamt für Raumentwicklung, 2006.

Bericht des Staatsrats an den Grossen Rat über die Fruchtfolgeflächen, 2014.

Mitwirkende Stellen

LwA, AfU, WaldA, LiG, ANL, BRPA

1. Ziele

Das vorliegende Projektblatt bezieht sich auf den Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF) des Bundes. Die Vorgaben des Bundes werden in der Raumplanungsverordnung (RPV) beschrieben. Der Bund fordert von den Kantonen, genügend FFF sicherzustellen, um die Versorgung des Landes im Falle einer ernsthaften Krise zu gewährleisten. Im Jahre 1992 legte der Bund den SP FFF vor, der jedem Kanton eine zu garantierende Mindestfläche zuweist. Für den Kanton Freiburg belief sich die zu erhaltende Gesamtfläche ursprünglich auf 35'900 Hektaren. Infolge der Bauarbeiten der Autobahn A1 in der Broye wurde eine Verringerung um 100 ha zugelassen, um die Beanspruchung des Bauwerks auf die FFF zu kompensieren. Seit 2004 beträgt die dem Kanton Freiburg zugewiesene Mindestfläche 35'800 ha.

Die FFF stellen die wertvollsten Landwirtschaftsböden des Landes dar und erfüllen definierte Kriterien hinsichtlich der Bodenqualität, der Topographie und der klimatischen Bedingungen. Sie werden im Rahmen eines kantonalen Inventars erfasst. Das entsprechende Inventar der Landwirtschaftsflächen des Kantons Freiburg aus dem Jahr 1987 bildet die Grundlagenstudie dieser Politik, stellt aber auch ein Instrument zur dynamischen Kontrolle dar. Die Landwirtschaftsflächen werden in sechs Kategorien (A, AB1, AB2, B1, B2 und C) klassifiziert. Die Kategorien A, AB1 und AB2 des Inventars bilden die FFF gemäss den vom Bund festgelegten Kriterien.

Die zum Thema FFF durchgeführten Arbeiten der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Qualität des bestehenden kantonalen Inventars nicht ausreicht, um eine präzise Weiterverfolgung des vom Bund dem Kanton auferlegten Mindestumfangs zu gewährleisten. Um das Inventar zweckmässig zu revidieren, ist eine Bodenkartierung von guter Qualität erforderlich. Eine solche Kartierung besteht im Kanton Freiburg nur teilweise, es ist deshalb notwendig, Arbeiten in diesem Sinne zu unternehmen. Das Ziel besteht darin, die verschiedenen bodenkundlichen Informationen hervorzuheben und sie auf der Grundlage der FAL-Methode Reckenholz von 1997 «FAL: Kartieren und Beurteilen von Landwirtschaftsböden» zu kalibrieren. Es handelt sich bis heute um die einzige Methode, die vom Bund anerkannt wird. Es ist zudem unerlässlich, diese Informationen in einer einheitlichen Datenbank zu verzeichnen. Die Kartierungsarbeiten, die gewisse Gemeinden im Rahmen der Revision ihrer Ortsplanung durchführen könnten, müssen überdies mit den entsprechenden Arbeiten des Kantons koordiniert werden.

Bis ins Jahr 2002 wurde die Weiterverfolgung der Entwicklung der Landwirtschaftsflächen auf der Grundlage von analogen Plänen durchgeführt. Danach digitalisierte das BRPA die gesamten Pläne in einem Geoinformationssystem (GIS). Das GIS, das verwaltet wird vom BRPA, ist heute das zentrale Instrument zur Kontrolle und Betreuung des Inventars.

Im Juli 2013 betrug die FFF-Gesamtfläche des Kantons Freiburg 35'584 ha. Damit erreichte der Kanton den im SP FFF festgelegten Mindestumfang von 35'800 ha nicht (- 216 ha).

Im Jahr 2015 führte der Kanton Freiburg eine Fruchtfolgeflächen-Neuerhebung durch und verzeichnete eine Fläche von 35'975 ha FFF. Der Bund nahm diese neue Erhebung der FFF des Kantons Freiburg an. Diese Fläche von 35'975 ha erlaubt dem Kanton, die Einhaltung des Mindestumfangs an FFF zu gewährleisten (+175 Hekta-

ren). Der Kanton erfüllt damit seine Pflichten gegenüber dem Bund.

Ausserdem präzisierte der Bund gemäss einem Schreiben des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) vom 21. Dezember 2016, dass zusätzliche Hektaren FFF in das Inventar eingeschrieben werden können, unter der Bedingung, dass die vorgenommene Besteuerung für diese Hektaren Böden im Rahmen der vereinfachten Güterzusammenlegung (GZ) mit der FAL-Methode kalibriert werden.

Die vom Kanton durchgeführten Arbeiten erlauben die Bereitstellung von 36'473 ha an Fruchtfolgeflächen, das heisst, 673 ha als Reserve hinsichtlich der kantonalen Quote. Das Resultat muss vom Bund im Rahmen der Überprüfung des kantonalen Richtplans noch validiert werden.

Mit diesen zusätzlichen Hektaren, die durch den Bund zu validieren sind, wird der Kanton Freiburg folglich über eine «Marge» bzw. eine ausreichende «Reserve» für die geplanten Entwicklungsprojekte verfügen.

Das Inventar «Landwirtschaftsflächen» zusammengefasst nach FFF und nach Kategorien sah im Juni 2018 wie folgt aus:

Eignung	Kategorie	Oberfläche [ha]
Sehr gute Eignung	FFF	35'968
	B1	5'987
	B2	22'731
Weniger gute Eignung	C	6'371
		Insgesamt: 71'056

2. Grundsätze

Der Kanton muss eine restriktivere Gangart annehmen als in der Vergangenheit, um den Vorgaben des Bundes gerecht zu werden, wenn ein Ziel nicht sinnvoll auf eine andere Weise realisiert werden kann und wenn gewährleistet ist, dass der Gebrauch dieser Flächen gemäss dem Kenntnisstand optimal sein wird.

Die öffentlichen Infrastrukturen von nationaler Bedeutung sind jene, die vom Bund geplant und umgesetzt werden. Diese können seitens des Bundes einem freiwilligen Ausgleich unterstellt werden. Tatsächlich haben die betroffenen Bundesämter am 13. Dezember 2017 eine «Absichtserklärung zur grundsätzlichen Kompensation von Fruchtfolgeflächen (FFF) bei Bundesvorhaben» unterzeichnet. In diesem Sinne schlägt der Bund vor, die Möglichkeit eines finanziellen Ausgleichs der FFF in Betracht zu ziehen. Die finanziellen Mittel werden in einen kantonalen Fonds zur Sanierung degradierter Böden gespeist, damit sie die für FFF erforderliche Qualität erlangen. Diskussionen über die Modalitäten der Einführung eines solchen Systems zwischen dem Kanton und dem Bund sind im Gange.

Die öffentlichen Infrastrukturen von kantonaler und regionaler Bedeutung sind im Thema «Öffentliche Infrastrukturen» definiert.

Die anwendbaren Grundsätze zur Nutzung von FFF und ihrer entsprechenden Kompensation, müssen erlauben, den FFF-Verbrauch und die FFF-Reserve bestmöglich zu verwalten. Diese müssen regelmässig auf der Grundlage einer effizienten Aktualisierung des FFF-Inventars kontrolliert werden.

Die Beanspruchungen der FFF für die Einzonungen in Spezialzonen ausserhalb des Siedlungsgebiets für Projekte mit einer grossen Auswirkung auf das Gebiet und die Umwelt, die nicht in den kantonalen Richtplan eingetragen sind, sind grundsätzlich der Kompensation zu unterziehen. Die Kompensation wird durch die Auszonung einer gleichwertigen Zone durchgeführt, die den Charakteristiken von FFF, dem Ortsplan oder dem Rahmen eines regionalen oder interkommunalen Vorhabens entsprechen. Die Möglichkeit, überdimensionierte oder ungünstig gelegene Bauzonen zurück in FFF umzuwandeln, muss als erstes geprüft werden.

Ausnahmen von der vollständigen oder teilweisen Kompensationspflicht sind in den folgenden Fällen möglich:

- › die Projekte beanspruchen nur eine Fläche mit geringem Umfang;
- › die Projekte dienen der Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe: Es handelt sich nur um Projekte von Bund, Kanton oder Gemeinden die bestimmt sind, Forderungen, die durch das Bundes- bzw. Kantonsrecht vorgeschrieben sind, zu erfüllen (Strassen- und Bahninfrastruktur, Entwässerung und Abwasserversorgung, Abfallentsorgung, Sicherheitseinrichtungen, usw.).

Die Bau- oder Anlageprojekte, die landwirtschaftszonenkonform sind, einschliesslich derjenigen in den Perimetern für diversifizierte Landwirtschaft, werden nicht der Kompensation unterzogen.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Der kantonale Richtplan legt die Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Nutzung von FFF fest. Diese Kriterien bilden für den Bund einen Anhaltspunkt, aber es ist auch notwendig, dass der Kanton sicherstellt, dass die beabsichtigte Nutzung einem Ziel entspricht, das er als wichtig erachtet. Diese Aufgabe wird im Rahmen der Interessensabwägung der Genehmigungsentscheide im Bereich der Zonennutzungsplanung durchgeführt auf der Grundlage der Begründungen, welche die Gemeinde im erläuternden Bericht zur Ortsplanung angibt.

3.2. Regionale Aufgaben

Die Regionen haben im Rahmen des regionalen Richtplans die Möglichkeit, eine Bodenkartierung zu erstellen, Diese Bodenkartierung muss unbedingt das ganze Regionsgebiet abdecken und muss gleichzeitig zur kantonalen Prüfung des Dossiers der Regionalplanung geliefert werden. Sie muss den Anforderungen der Vollzugshilfe für die Umsetzung des SP FFF entsprechen, die vom Bund erstellt wurden. Ent-

sprechend den eidgenössischen Anforderungen, muss die Bodenkartierung gemäss der FAL-Methode realisiert werden. Die Anleitungen bezüglich dieser Methode sind unter folgendem Link verfügbar: <https://www.nabodat.ch/index.php/de/service/kartieranleitungen/187-kartieranleitung-landwirtschaftsboeden>. Die Resultate der Studie werden durch das LwA, in Zusammenarbeit mit dem LIG, geprüft und validiert.

3.3. Kommunale Aufgaben

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, eine Bodenkartierung zu erstellen. Diese Bodenkartierung muss unbedingt das ganze Gemeindegebiet abdecken und muss im Rahmen der Prüfung der Gemeindeortsplanung stattfinden. Es bestehen die gleichen Anforderungen wie auf regionaler Ebene.

T302. Bodenverbesserungen

Siehe auch

—

Themen:

Wasserbau und Unterhalt der Fliess- und stehenden Gewässer

Wald

Bodenschutz

Geschützte Ortsbilder und historische Verkehrswege

Velowandern

Wanderwege

Mountainbike

Reitsport

Geschützte Gebäude ausserhalb der Bauzone

Betroffene Stellen

—

Koordinationsstelle: LwA

Kantonale Stellen: WaldA, ANL, TBA, KGA, LIG, LSVW, BRPA

Weitere Stellen: Freiburgerische Vereinigung in Sachen Bodenverbesserungen, Freiburgerischer Alpwirtschaftlicher Verein, Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung suisse melio

1. Ziele

- Schaffung von günstigen Bedingungen für die Entwicklung der Landwirtschaft, des Waldbaus und der Qualität des ländlichen Raums.
- Verbesserung der betrieblichen Grundlagen, um die Produktionskosten zu senken, sowohl auf der Ebene der Gebäude, des Grundeigentums als auch der Infrastrukturen.
- Verbesserung der Lebensbedingungen und der wirtschaftlichen Bedingungen der bäuerlichen und ländlichen Gemeinschaft, namentlich in den Bergregionen.
- Beitrag zur Realisierung der Ziele, die namentlich den Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz, den Tierschutz sowie die Raumplanung betreffen.
- Förderung von kollektiven Projekten, Grossprojekten und Mehrzweckunternehmen.
- Schutz des Bodens vor Verwüstungen oder Zerstörungen, die durch Elementarschäden verursacht werden könnten.
- Wiederherstellung beschädigter Böden (Verbesserung des ackerfähigen Kulturlandes und der Fruchtbarkeit).
- Förderung der Projekte zur regionalen Entwicklung sowie der einheimischen und regionalen Produktion, an der die Landwirtschaft massgeblich beteiligt ist.

2. Grundsätze

- Aufrechterhaltung und Förderung der Entwicklung der landwirtschaftlichen und ländlichen Infrastrukturen.
- Neuordnung des Grundeigentums in den durch hohe Zerstückelung gekennzeichneten Regionen, hauptsächlich durch Landumlegungen.
- Sanierung von veralteten landwirtschaftlichen Gebäuden und gegebenenfalls Wiederaufbau, zur Rationalisierung der Arbeit auf dem Hof, zur Erfüllung der Sicherheitsvorschriften für Personen und der Tierschutzgesetzgebung und zur Gewährleistung eines Maximums an Flexibilität in der Anpassung an ständig wechselnde Produktionsbedingungen.
- Förderung der Wiederverwendung von Flächen, welche von obsoleten Anlagen gedeckt werden.



› Förderung des Unterhalts und der Renovierung der bestehenden Entwässerungsnetze.

› Bereitstellung des notwendigen Wassers für die Bewässerung, dabei sollen durch eine effiziente und integrierte Wasserversorgungsregelung die geschützten Objekte sichergestellt wie auch bekannte Konflikte vermieden werden.

› Siehe Thema «Ökologische Vernetzung»

› Dafür sorgen, dass die Projekte der Landumlegung zum Erreichen der Ziele der ökologischen Vernetzung beitragen.

› Integration der Massnahmen zur Bekämpfung der Erosion.

› Koordination der Bodenverbesserungsprojekte mit der Planung der Gestaltungs- und Unterhaltsprojekte von Fliess- und stehenden Gewässern (namentlich Ausdolungen) sowie mit den Gewässerschutzmassnahmen.

› Siehe Thema «Wasserbau und Unterhalt der Fliess- und stehenden Gewässer»

› Koordination der Bodenverbesserungsprojekte mit der Planung der Projekte der Walderschliessung.

› Vorschlag, das Instrument der Landumlegung für die Verwaltung des Grundeigentums bei der Realisierung von Grossbauten zu benutzen.

› Förderung der Wiederherstellung beschädigter Böden, namentlich mit Hilfe von unbelastetem Bodenaushub.

› Siehe Themen «Velowandern», «Wanderwege», «Mountainbike» und «Reitsport»

› Suche nach Lösungen bei der Realisierung von Bodenverbesserungsprojekten, die die Natur- und Landschaftsaspekte berücksichtigen und mit den Fuss- und Wanderwegen, den im Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz erfassten Wege, den Mountainbike-Strecken, den Radwanderrouen sowie den Reitwegen vereinbar sind.

› Suche nach Lösungen beim Umbau von landwirtschaftlichen, inventarisierten oder verzeichneten Gebäuden, die mit den Vorschriften des Tier- und des Gebäudeschutzes vereinbar sind.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

› Das Amt für Landwirtschaft (LwA):

› stellt die Koordination mit den von Bodenverbesserungsprojekten betroffenen Stellen sicher, die einem Verfahren gemäss dem Gesetz über die Bodenverbesserungen unterstellt sind.

› arbeitet bei Mehrzweckprojekten mit verschiedenen kantonalen Ämtern zusammen, insbesondere dem Amt für Wald, Wild und Fischerei (WaldA), dem Amt für Natur und Landschaft (ANL), dem Tiefbauamt (TBA), dem Amt für Umwelt (AfU), dem Amt für Kulturgüter (KGA) und dem Freiburger Tourismusverband (FTV).

- › arbeitet bei der Realisierung ländlicher Bauten mit dem Landwirtschaftlichen Institut des Kantons Freiburg (LIG), dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) und dem KGA zusammen.
- › Die Direktion für Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD):
 - › genehmigt die Projekte in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäss dem Bodenverbesserungsgesetz.
- › Der Staatsrat:
 - › beschliesst bei Bodenverbesserungen in den Kantonen Waadt oder Bern, die einen Teil des freiburgischen Gebiets betreffen, ob die Gesetzgebung dieses anderen Kantons ganz oder teilweise auf die Grundstücke auf freiburgischem Kantonsgebiet anwendbar ist.
- › Die Nachbarkantone (Waadt und Bern):
 - › beschliessen bei Bodenverbesserungen im Kanton Freiburg, die einen Teil des Gebiets der Kantone Waadt oder Bern betreffen, ob die Gesetzgebung des Kantons Freiburg ganz oder teilweise auf die Grundstücke auf Waadtländer bzw. Berner Kantonsgebiet anwendbar ist.

3.3. Kommunale Aufgaben

- › Die Gemeinden:
 - › aktualisieren nach der Umsetzung eines Güterzusammenlegungsprojekts ihre Ortsplanungen.

Auswirkungen auf die Ortsplanung

- › Zonennutzungsplan:
 - › Übertragung der neuen Eigentumsverhältnisse.
 - › Übertragung des neuen Wegnetzes.
 - › Übertragung der aus dem Plan «Natur und Landschaft» hervorgegangenen Elemente.

3.5. Verfahrenskoordination für die Realisierung eines Projekts

Koordination der grossen Landumlegungsprojekte mit der Ortsplanungsrevision der Gemeinde sowie mit den im betroffenen Perimeter geplanten Projekten von öffentlichem Interesse.

Bibliographische Hinweise

Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014-2017, Bundesrat, 2012.

Jährliche Agrarberichte des Bundesamts für Landwirtschaft.

Politik des Bundes für die ländlichen Räume und Berggebiete, Bericht in Erfüllung der Motion Maissen, 2015.

Bericht Landwirtschaft und Umwelt 1996 - 2006, Staat Freiburg, 2009.

Vierjähriger Landwirtschaftsbericht 2014, Staat Freiburg, Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

Mitwirkende Stellen

LwA, WaldA, AfU, ANL, LIG, BRPA

1. Ziele

Das Hauptziel der Bodenverbesserungen ist die Schaffung optimaler Strukturen und eines günstigen Umfeldes für eine multifunktionale Landwirtschaft, für den Umweltschutz, den Tierschutz, den Natur- und Landschaftsschutz sowie für die Bodennutzung und die Raumplanung.

Das Ziel der Bodenverbesserungen, nämlich die Erstellung der erforderlichen Strukturen für die Reduktion der Herstellungskosten und die Vereinfachung der landwirtschaftlichen Arbeit, ist weiterhin aktuell, gerade auch, wenn die Landwirtinnen und Landwirte mit grösseren Veränderungen konfrontiert sind. Moderne Infrastrukturen, sowohl bei den Gebäuden als auch beim landwirtschaftlichen Tiefbau, sind einer der Schlüssel für eine flexible und zukunftsorientierte Landwirtschaft.

Parallel zur Verfolgung dieses Ziels werden die Bodenverbesserungen auch als Realisierungsinstrument in den verschiedenen Schutzbereichen (Gewässer, Tiere, Natur und Landschaft, usw.) sowie bei der Raumplanung und bei Projekten von öffentlichem Interesse (Strassen, Schweizerischen Bundesbahnen, Freiburgische Verkehrsbetriebe, usw.) eingesetzt.

Diese Ziele sind nicht getrennt zu betrachten sondern müssen als Gesamtheit angegangen werden. Sie sind daher gleichzeitig zu berücksichtigen, wobei allen Bereichen Rechnung zu tragen ist.

2. Grundsätze

Die Begriffe «Bodenverbesserungen» oder «strukturelle Verbesserungen», die beiden Begriffe sind als gleichwertig zu betrachten, bezeichnen die Massnahmen, die im Bereich des landwirtschaftlichen Tiefbaus und der ländlichen Bauten unternommen werden, um die landwirtschaftlichen Infrastrukturen zu verbessern.

Die Bodenverbesserungen umfassen somit einerseits die Massnahmen im Bereich des landwirtschaftlichen Tiefbaus, namentlich die Güterzusammenlegungen, die Wege, die Quellfassungen des Wassers, die Entwässerung, die Bewässerung, die Erneuerung oder Wiederherstellung von Einrichtungen zur Bodenverbesserung, die Verbesserung der landwirtschaftlichen Böden (Wiederherstellung beschädigter Böden, Verbesserung des Kulturlandes und der Fruchtbarkeit des Bodens) und andererseits die Massnahmen im Zusammenhang mit ländlichen Bauten, namentlich Betriebsgebäuden, Einrichtungen zur Lagerung von Hofdünger, Ställe, Schuppen, Gruben, Alpbäude oder Käsereien.

Die Projekte zur regionalen Entwicklung umfassen Massnahmen, die einen Mehrwert in der Landwirtschaft erzeugen. Im Gegensatz zu anderen Instrumenten zielen diese Projekte in erster Linie auf die Nutzung des landwirtschaftlichen Potenzials ab. Sie stärken die Zusammenarbeit zwischen der Landwirtschaft und damit verbundenen Sektoren wie dem Handwerk, dem Tourismus oder der Holzbranche und der Forstwirtschaft. Sie können auch Massnahmen zu Fragen von öffentlichem Interesse im ökologischen, sozialen oder kulturellen Bereich beinhalten, sofern diese direkt oder indirekt zur Wertschöpfung beitragen. Verschiedene Massnahmen werden in einem allgemeinen Konzept untereinander kombiniert und harmonisiert. Das Gesamtpro-

jekt ist mit der Regionalentwicklung und der Raumplanung abzustimmen.

Die Freiburger Landwirtschaft zeichnet sich durch ihre regionale Vielfalt aus und alle Bodenverbesserungsmassnahmen haben in der Regel ihren Nutzen. Daher sind wesentliche Bodenverbesserungsmassnahmen in den Voralpen zu finden (z.B. Alpgebäude, Alpwege, Quellfassungen für Trinkwasser) aber ebenso im Seeland (z.B. Bewässerung, Entwässerung). Diese Vielfalt bedeutet, dass die Unterstützung einer breiten Palette von Bodenverbesserungsmassnahmen beibehalten werden muss.

Die prioritären Massnahmen des Kantons im Bereich der Bodenverbesserungen stehen in diesem Rahmen und werden weitgehend durch die stark diversifizierte Landwirtschaft, von der alpinen Wirtschaft bis zum Gemüsebau, bestimmt. Es ist daher wichtig, dass der Kanton seine Anstrengungen bei allen oben genannten Massnahmen fortsetzt.

Es ist zu bemerken, dass die Klimaveränderung eine erhöhte Nachfrage bei der Trinkwasserversorgung der Alphütten hervorruft. Die Anstrengungen müssen fortgesetzt werden, um die Sicherheit der Wasserversorgung zu verbessern, namentlich um Dürreperioden zu mildern. Auch Bewässerungsprojekte nehmen zu, vor allem in den Regionen Seeland und Broye.

Zudem ist auf die Problematik der Entwässerungsnetze hinzuweisen, von denen viele sich dem Ende ihrer Nutzungsdauer nähern. Projekte zur Instandsetzung der Entwässerungsnetze bedeuten oft eine vollständige oder teilweise Freilegung von Fließgewässern, die eingedolt wurden, was eine enge Koordination mit der Sektion Gewässer des Amtes für Umwelt erfordert.

Die Förderung der kollektiven Bodenverbesserungen (z.B. Güterzusammenlegungen) trägt auch zur Erzeugung öffentlicher Güter bei, mit denen Ziele im Umweltbereich (z.B. die Schaffung von ökologischen Vernetzungen, die Revitalisierung und Ausdolung von Fließgewässern, Massnahmen gegen die Bodenverdichtung) sowie im Bereich der Raumplanung (z.B. Bereitstellung von Grundstücken für den Bau öffentlicher Infrastrukturen) konkretisiert werden können. Sie hilft auch, die günstigen Bedingungen zu schaffen, welche die Landwirtschaft braucht, um eine dezentralisierte Besiedlung des Landes zu erhalten und die Pflege der Kulturlandschaft sicherzustellen. Indirekt trägt auch die Förderung individueller Bodenverbesserungen dazu bei, da sie der Verbesserung des Lebensstandards in den ländlichen Regionen dient.

Taugliche Alpwegerschliessungen bilden eine unabdingbare Voraussetzung für die Weiterführung der alpinen Betriebe und damit auch für die Sicherstellung der Pflege der Kulturlandschaft und den Erhalt wertvoller Naturflächen.

Die Integration von Massnahmen zur Bekämpfung der Erosion muss zudem eine Priorität bei der Realisierung von Bodenverbesserungsmassnahmen sein.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Wenn Bodenverbesserungsarbeiten die Kantonsgrenzen überschreiten, sollte eine einzige Meliorationsgesetzgebung zur Anwendung kommen, damit nicht mehr als ein Verfahren durchgeführt werden muss.

3.3. Kommunale Aufgaben

Je nach Art der Bodenverbesserungen, insbesondere bei einer Güterzusammenlegung, sind die Gemeinden aufgefordert, ihre Ortsplanung zu überprüfen, namentlich um die betroffenen Grundstücke in der Bauzone oder die im Gemeinderichtplan eingetragenen Grundstücke zu bestätigen und um gewisse Flächen als Schutzgebiete, Wald oder Schutzzonen zu klassieren.

Um die Dauerhaftigkeit der im Rahmen der Güterzusammenlegung realisierten ökologischen Ausgleichsmassnahmen sicherzustellen, müssen die Gemeinden diese in ihre Ortsplanung aufnehmen.

3.4. Bundesaufgaben

Durch die Gewährung von Beiträgen und Investitionskrediten fördert der Bund Bodenverbesserungen. Er legt die Mindestanforderungen und die Rahmenbedingungen für die Vergabe dieser Investitionshilfen fest und übt die Oberaufsicht über die verbesserten Strukturen aus.

3.5. Verfahrenskoordination für die Realisierung eines Projekts

Die Koordination zwischen Beitrags-, Projektgenehmigungs- und Baubewilligungsverfahren bewirkt, dass ein von der zuständigen Kantonsbehörde genehmigtes Projekt im Rahmen des Bundesbeitragsverfahrens nicht mehr grundsätzlich (in technischer Hinsicht, oder hinsichtlich der Bewilligung) in Frage gestellt wird.

T303. Diversifizierung der Landwirtschaft

Siehe auch

—

Themen:

Fruchtfolgeflächen

Bodenschutz

Bodenverbesserungen

Betroffene Stellen

—

Koordinationsstelle: BRPA

Kantonale Stellen: LwA,
AfU

1. Ziele

- › Festlegung der Voraussetzungen zur Realisierung von Perimetern für diversifizierte Landwirtschaft.
- › Bezeichnung von Gebieten, die sich für die diversifizierte Landwirtschaft eignen.
- › Bezeichnung von Gebieten, in denen die Perimeter für diversifizierte Landwirtschaft nicht zulässig sind (Ausschlussgebiete).
- › Definition der Grundsätze, die in den Perimeter für diversifizierte Landwirtschaft einzuhalten sind.

2. Grundsätze

- › Der Perimeter für diversifizierte Landwirtschaft ist so zu dimensionieren, dass er mehrere Einrichtungen aufnehmen oder dem Bedarf verschiedener Landwirtinnen und Landwirten gerecht werden kann.
- › Der Perimeter ist in Gebieten vorzusehen, für die die Groberschliessung wirtschaftlich tragbar ist und diese Folgendes garantieren kann:
 - › eine ausreichende Anbindung an das Strassennetz;
 - › die Wasserversorgung;
 - › die erforderlichen Anlagen zur Ableitung und Reinigung des Abwassers.
- › Der Perimeter sollte, wenn möglich am Rand von Industrie- und Gewerbebezogen ausgeschieden werden, um eine gute Eingliederung der neuen Bauten und Anlagen zu garantieren.
- › Der Perimeter ist in einem Sektor auszuscheiden, der eine landschaftliche Eingliederung ermöglicht.
- › Der Perimeter ist, soweit dies möglich ist, auf Flächen vorzusehen, die sich weniger zum Ackerbau eignen, um die Fruchtfolgeflächen und die guten Landwirtschaftsböden für die herkömmliche landwirtschaftliche Bodennutzung zu erhalten.
- › Es wird eine Interessenabwägung aller entscheidenden Kriterien vorgenommen.

› Siehe Thema «Fruchtfolgeflächen»



-
- › Verbot der Bauten oder Anlagen im Sinne des Artikels über die zonenkonformen Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone des Raumplanungsgesetzes (RPG):
 - › geschützte Lebensräume oder inventarisierte Lebensräume von nationaler oder kantonaler Bedeutung;
 - › schützenswerte Zonen und Gebiete der Schutzbeschlüsse gemäss kantonalem Recht;
 - › geschützte Ortsbilder und Inventargebiete des kantonalen Richtplans;
 - › schützenswerte Zonen im Sinne des Artikels über die schützenswerten Zonen im RPG;
 - › Grundwasserschutzzonen;
 - › Sektoren, die Naturgefahren ausgesetzt sind;
 - › Gebiete, die durch einen regionalen oder kommunalen Schutzbeschluss geschützt sind;
 - › die Kriterien zum Immissionsschutz können unter Umständen den Ausschlusskriterien gleichkommen.
-
- › Einräumung einer erhöhten Bedeutung bezüglich der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes in der Interessenabwägung, falls innerhalb des Planungssperimeters noch keine ausreichenden Schutzmassnahmen für die oben erwähnten Gebiete vorgesehen sind.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

- › Das Amt für Landwirtschaft (LwA):
 - › prüft, ob die Betreibenden die durch das Bundesgesetz geforderten Bedingungen erfüllen, um eine Tätigkeit in einem Perimeter für diversifizierte Landwirtschaft auszuüben;
 - › prüft die Möglichkeiten, die Landwirtinnen und Landwirten, die an der Ausübung diversifizierter landwirtschaftlicher Tätigkeiten interessiert sind, im Rahmen von Landumlegungen in einem Perimeter zusammenzulegen;
 - › prüft die geplanten Infrastrukturen, vor allem was die Erschliessung und die Wasserversorgung angeht (Bewässerung, usw.).

- › Das Amt für Umwelt (AfU):
 - › prüft, ob die vorgeschlagenen Perimeter für diversifizierte Landwirtschaft die Umweltschutzbedingungen erfüllen;
 - › behandelt die Pumpbewilligungen für die Versorgung und Bewässerung in den innerhalb der Perimeter gelegenen Anlagen;
 - › prüft, ob die vorgeschlagenen Perimeter keine schädlichen Auswirkungen auf die Restwassermengen und den Abfluss des Oberflächenwassers haben.
- › Das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA):
 - › prüft die Zweckmässigkeit des Standortes der Perimeter für diversifizierte Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Erschliessung und der Nähe zur Bauzone.

3.2. Regionale Aufgaben

- › Die Regionen:
 - › können Sektoren, in denen Perimeter für diversifizierte Landwirtschaft möglich sind, im regionalen Richtplan bestimmen.

3.3. Kommunale Aufgaben

- › Die Gemeinden:
 - › können in Rahmen eines Planungsverfahrens Perimeter für diversifizierte Landwirtschaft ausscheiden.

Auswirkungen auf die Ortsplanung

- › Zonennutzungsplan:
 - › Übertragung der Perimeter für diversifizierte Landwirtschaft (die der Landwirtschaftszone überlagert sind).
- › Gemeindebaureglement:
 - › Festlegung namentlich für jeden Perimeter seine Nutzung oder Charakteristik sowie der dazugehörigen Bauvorschriften.
- › Erläuternder Bericht:
 - › Übertragung der Pläne und die Blätter zur Identifizierung der Perimeter.

› Begründung der Definition der Perimeter.

3.5. Verfahrenskoordination für die Realisierung eines Projekts

› Überprüfung der Fragen zum Grundeigentum im Rahmen der Planung.

› Wenn mehrere Landwirtinnen und Landwirte an der Realisierung von Bauten oder Anlagen interessiert sind, Vermeidung dass das Grundeigentum des Perimeters in den Händen eines /r einzigen Eigentümers/in konzentriert ist, ausser es handelt sich um eine öffentliche Behörde oder es wird ein Vertrag abgeschlossen, der allen interessierten Landwirtinnen und Landwirten die Realisierung ihrer Projekte gewährleistet.

› Bekanntgabe, dass die Massnahmen, die das umweltgerechte Ausbringen von Hofdünger sicherstellen, idealerweise im Rahmen der Planung des Perimeters, spätestens jedoch beim Baubewilligungsgesuch, ergriffen wurden.



Bibliographischer Hinweis

Ausscheidung von Zonen nach Artikel 16a Absatz 3 RPG in Verbindung mit Artikel 38 Raumplanungsverordnung (RPV), Leitgerüst Interessenabwägung.

Mitwirkende Stellen

LwA, BRPA

1. Ziele

Das RPG gibt den Landwirtinnen und Landwirten die Möglichkeit, ihre Einnahmequellen zu diversifizieren. Die strikte Trennung zwischen Bau- und Landwirtschaftszone wird nicht in Frage gestellt. Die Landwirtschaftszone bleibt weiterhin ein Gebiet, das prioritär den Personen vorbehalten ist, die ihr Einkommen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten beziehen.

Die Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten kann insbesondere im Rahmen von drei Tätigkeitstypen erfolgen:

- › Tätigkeiten im Rahmen eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs;
- › landwirtschaftliche Tätigkeiten in der Art einer «inneren Aufstockung»;
- › landwirtschaftliche Tätigkeiten, die über die «innere Aufstockung» hinausgehen.

Der/die LandwirtIn muss sein Haupteinkommen weiterhin aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten erwirtschaften, wenn er/sie in der Landwirtschaftszone einen nicht landwirtschaftlichen Nebenbetrieb führen will. Die Bedingungen, die zu erfüllen sind, um diesen Nebenbetrieb führen zu können, werden direkt durch die Bundesgesetzgebung festgelegt. Der Kanton verfügt in diesem Bereich über keinen Handlungsfreiraum.

Auch die der inneren Aufstockung entsprechenden Tätigkeiten werden direkt in der Bundesgesetzgebung definiert.

Das RPG führte jedoch eine Bestimmung ein, mit der sich der Kanton zu befassen hat. Es geht um die Definition der Bedingungen, unter denen in bestimmten Sektoren der Landwirtschaftszone Anlagen errichtet werden können, die über die innere Aufstockung eines Betriebs hinausgehen.

Hauptsächlich dienen diese Flächen zur Aufnahme von Gewächshäusern oder Mastställen. Das vorliegende Thema konzentriert sich auf die Planung der Perimeter für die diversifizierte Landwirtschaft, da die anderen Diversifizierungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Tätigkeiten direkt im Bundesrecht behandelt werden.

Die für die bodenunabhängige landwirtschaftliche Produktion bestimmten Landwirtschaftsflächen sind dadurch gekennzeichnet, dass neben den Bauten und Anlagen, die der landwirtschaftlichen oder der gartenbaulichen Bewirtschaftung dienen, auch Bauten und Anlagen bewilligt werden können, die über die innere Aufstockung hinausgehen. In diesen Zonen ist die Art der Produktion folglich überwiegend oder ausschliesslich bodenunabhängig.

Angesichts der besonderen Merkmale der Landwirtschaft im Kanton Freiburg müssen die speziellen Landwirtschaftszonen vor allem Tätigkeiten ermöglichen, die mit dem Pflanzenbau in Gewächshäusern oder der intensiven Tierhaltung, wie beispielsweise dem Bau von Masthallen, verbunden sind.

Die Ausscheidung von Perimetern für die bodenunabhängige Produktion kann auf das individuelle Gesuch eines/r Landwirts/in oder eines/r Gartenbauunternehmers/in erfolgen. Die Gemeinden können für die Erstellung solcher Zonen aber auch selbst die Initiative ergreifen, z.B. bei der erneuten Überprüfung der Ortsplanung. In beiden Fällen ist der langfristige Bedarf zu berücksichtigen. Im Rahmen einer Interessenabwägung ist zu entscheiden, ob und in welchem Umfang dieser Bedarf gedeckt werden kann.

Die Ausscheidung von Perimetern für diversifizierte Landwirtschaft erfolgt im Rahmen eines Verfahrens zur Änderung der Ortsplanung. Bei jedem Gesuch muss die Gemeinde die im Richtplan festgelegten Bedingungen einhalten. Die Gemeindebehörden fordern die Landwirtinnen und Landwirten auf, ihr Interesse an Perimetern für diversifizierte Landwirtschaft anzumelden und definieren deren Umfang und Zweckbestimmung. Die Gemeinde muss auch Kontakt mit den Nachbargemeinden aufnehmen, um zu entscheiden, ob ein derartiger Perimeter gemeindeübergreifend sein könnte. Wenn sich herausstellt, dass nur ein/e LandwirtIn daran interessiert ist, sich in diesem Perimeter niederzulassen, wird der Perimeter entsprechend dimensioniert, ohne aber auf diesen einzigen Betrieb beschränkt zu sein.

2. Grundsätze

Ausscheidung von Perimetern für diversifizierte Landwirtschaft:

>	>	Ausschlusskriterien: Ist der betroffene Standort von einem Ausschlusskriterium betroffen? (*)	>	Ja	>	Definition des ausgeschlossenen Perimeters
^		v Nein v	(*) gemäss den im verbindlichen Teil definierten Kriterien			
Ja	<	Auswahl/Evaluation der Standorte: Wäre ein anderer Standort insgesamt geeigneter?				Geeigneten Standort wählen
		v Nein v				
Nein	<	Standorteigenschaften: Werden Fruchtfolgefleichen (FFF) beansprucht?				
		v Ja v				
			v	Ja	>	FFF-Inanspruchnahme ausgeschlossen, Projektaufgabe oder Kompensation der FFF
		v Nein v				
	>	Ergeben sich bedeutende Folgen für Umwelt oder Natur?	>	Ja	>	Projektaufgabe oder Kompensationsmassnahmen
		v Nein v				
		Ergeben sich bedeutende Folgen für die Landschaft?	>	Ja	>	Projektaufgabe, oder Vorschlag von Massnahmen oder weitgehende Kompensation durch geeignete Kriterien
		v Nein v				
		Gibt es Naturgefahren?	>	Ja	>	Projektaufgabe oder Vorschlag von geeigneten Schutzmassnahmen
		v Nein v				
		Stellen sich Immissionsprobleme?	>	Ja	>	Projektaufgabe oder Vorschlag von geeignete Massnahmen
		v Nein v				
		Stellen sich Infrastrukturprobleme?	>	Ja	>	Projektaufgabe oder Vorschlag von geeignete Massnahmen
		v Nein v				
Perimeter für diversifizierte Landwirtschaft ist zulässig.						

Dieses Schema basiert insbesondere auf dem Dokument «Ausscheidung von Zonen nach Artikel 16a Absatz 3 RPG in Verbindung mit Artikel 38 Raumplanungsverordnung (RPV), Leitgerüst Interessenabwägung».

T304. Weiler ausserhalb der Bauzone

Betroffene Stellen

Koordinationsstelle: BRPA

Kantonale Stelle: LwA

1. Ziele

- › Beibehaltung bestehender Gebäudegruppen ausserhalb der Bauzone in Übereinstimmung mit den gültigen Gesetzesgrundlagen.
- › Förderung der Erhaltung der Wohnbevölkerung und der bestehenden kleinen gewerblichen, handwerklichen oder Dienstleistungs-Tätigkeiten ausserhalb der Bauzone.
- › Festlegung der Bedingungen zur Abgrenzung der Perimeter zur Erhaltung von Kleinsiedlungen.
- › Festlegung der Grundsätze, die beim Umbau von Gebäuden innerhalb eines Perimeters zur Erhaltung von Kleinsiedlungen einzuhalten sind.

2. Grundsätze

Kriterien für die Abgrenzung eines Perimeters zur Erhaltung von Kleinsiedlungen

- › Bildung einer klar erkennbaren Einheit mehrerer Gebäude, die von der Bauzone entfernt liegt.
- › Bestand zu über 75 % aus Gebäuden ländlichen Ursprungs.
- › Umfang von mindestens fünf gut erhaltenen Wohnbauten, aber höchstens fünfzehn Wohnbauten.
- › Enthalten nicht mehr als 80 % landwirtschaftliche Wohnbauten.
- › Einhaltung einer Maximaldistanz zwischen den Gebäuden um die 50 m.
- › Enthalten einer bereits weitgehend ausreichenden Erschliessung und bedürfen keiner Schaffung neuer wichtiger Infrastrukturen.
- › Berücksichtigung der Elemente wie die Qualität der landwirtschaftlichen Flächen, die Naturgefahren, die Natur und Landschaft, die Kulturgüter, die Umweltbeeinträchtigungen, die Versorgungsgüter oder die Erhaltung der Lebensgrundlagen.



Bauten und Umbauten innerhalb eines Perimeters zur Erhaltung von Kleinsiedlungen

› In den nichtlandwirtschaftlichen Sektoren:

- › Zulassung der Zweckänderung und der teilweisen Änderung von Bauten, wie Wohnhäuser, ländliche Gebäude, Scheunen und Ställe zu Wohnzwecken oder kleinen gewerblichen oder handwerklichen Tätigkeiten;
- › enthalten die Gesamtheit der benötigten Flächen innerhalb des ursprünglichen Gebäudevolumens, inkl. Nebenräume wie Garage, Heizräume oder Waschküchen;
- › keine wesentliche Veränderung des äusseren Erscheinungsbilds und der Struktur des betroffenen Gebäudes;
- › keine Erzeugung von übermässigen Umweltbeeinträchtigungen durch gewerbliche, handwerkliche oder Dienstleistungs-Tätigkeiten; Erhaltung und Aufwertung der Gestaltung der Umgebung, wie mögliche Gärten oder Obstgärten, mit der neuen Nutzung;
- › keine Zulassung von Nutzungen, die Lager ausserhalb des Gebäudes benötigen.

› Im gesamten Perimeter:

- › Keine Bewilligungen für den Wiederaufbau von Gebäuden, die durch höhere Gewalt zerstört oder als unbewohnbar erklärt wurden;
- › Bewilligungen für den Bau neuer Gebäude nur, wenn sie landwirtschaftszonenkonform oder standortgebunden sind.

3. Umsetzung

3.3. Kommunale Aufgaben

Auswirkungen auf die Ortsplanung

› Zonennutzungsplan:

- › Übertragung der Perimeter zur Erhaltung von Kleinsiedlungen.
- › Übertragung der nichtlandwirtschaftlichen Perimeter.

- › Gemeindebaureglement:
 - › Spezifische Regelung für die Perimeter zur Erhaltung von Kleinsiedlungen und für die nichtlandwirtschaftlichen Sektoren.
- › Erläuternder Bericht:
 - › Pläne und Identifizierungsblätter für die Perimeter zur Erhaltung von Kleinsiedlungen.
 - › Nachweis der Festlegung der Perimeter.



Bibliographischer Hinweis

Kleinsiedlungen ausserhalb des Baugebiets und Kleinbauzonen, Raum & Umwelt (4/2014), VLP-ASPAN.

Mitwirkende Stellen

LwA, ANL, AfU, KGA, BRPA

1. Ziele

Wenn gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung das Land ausserhalb der Bauzone fast ausschliesslich der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist, verfolgt dies den Zweck, die schweizerische Landwirtschaft zu erhalten und ihr bestmögliche Produktionsbedingungen zu sichern.

Die diesbezüglichen Vorschriften lassen es nicht zu, auf Sonderfälle, welche gelegentlich bereits bestehende Situationen darstellen, Rücksicht zu nehmen. So befinden sich bestimmte Gebäudegruppen landwirtschaftlichen Ursprungs, die keinen Bezug mehr zu landwirtschaftlichen Tätigkeiten haben, im Widerspruch zu den Vorschriften, die ausserhalb der Bauzone Gültigkeit besitzen; sie können nur teilweise umgebaut werden. In manchen Fällen kann allerdings die Erhaltung solcher Gebäudegruppen von öffentlichem Interesse sein.

Die Bundesverordnung über die Raumplanung (RPV) wurde 1990 abgeändert, um dieses Problem zu lösen. Die Kantone hatten seither die Möglichkeit, die Bedingungen festzulegen, um Perimeter zu bilden, dank denen Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzone erhalten werden können. Diese Perimeter bezwecken, für Umbauten oder Umnutzungen Bedingungen zu schaffen, die genügend interessant sind, um die längerfristige Erhaltung dieser Gebäudegruppen zu sichern. Der Kanton Freiburg machte ab 1994 von dieser neu geschaffenen Möglichkeit Gebrauch, indem er die Voraussetzungen zur Schaffung von Perimetern zur Erhaltung von Kleinsiedlungen festlegte. 2000 trat eine neue RPV in Kraft, die jedoch keine rechtlichen Änderungen hinsichtlich der Möglichkeiten für die Bestimmung solcher Perimeter mit sich brachte.

Die Perimeter zur Erhaltung von Kleinsiedlungen bilden Sonderfälle ausserhalb der Bauzone. Sie gelten ausdrücklich für Weiler, die vor dem Inkrafttreten der eidgenössischen Raumplanungsbestimmungen gebaut wurden und die sich heute ausserhalb der Bauzone befinden. Das Bundesrecht bezweckt nicht die Entwicklung dieser Gebiete sondern die Erhaltung der bestehenden Bausubstanz. In diesen Perimetern sind die Vorschriften für Umbauten freizügiger als ausserhalb der Bauzone.

2. Grundsätze

In der Praxis können Gebäudegruppen, die weniger als 500 m von der Bauzone entfernt liegen, nicht als Weiler zugelassen werden. Zwischen 500 und 1000 m besteht die Möglichkeit je nach Situation einer Zulassung, es ist jedoch eine fallweise Analyse durchzuführen. Eine Distanz von über 1000 m wird als ausreichend erachtet, damit eine Gebäudegruppe als Weiler angesehen werden kann.

T305. Geschützte Gebäude ausserhalb der Bauzone

Siehe auch

—

Themen:

Geschützte Gebäude

Geschützte Ortsbilder und historische Verkehrswege

Weiler ausserhalb der Bauzone

Betroffene Stellen

—

Koordinationsstelle: BRPA

Kantonale Stellen: KGA, BGV

› Siehe Themen «Geschützte Gebäude», «Geschützte Ortsbilder und historische Verkehrswege» und «Weiler ausserhalb der Bauzone»

1. Ziele

- › Sicherung des Fortbestands der geschützten Gebäude, die ausserhalb der Bauzone liegen und nicht mehr zu landwirtschaftlichen Zwecken benötigt werden.
- › Festlegung der Kriterien, die für die Zweckänderung und den Umbau der betroffenen Gebäude gemäss Art. 24d des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) notwendig sind.

2. Grundsätze

- › Nachweis, dass der Erhalt des geschützten Gebäudes nur durch seine Zweckänderung oder seinen Umbau gewährleistet werden kann.
- › Betrachtung aller Gebäude als geschützte Gebäude ausserhalb der Bauzone, die im Verzeichnis der unbeweglichen Kulturgüter (RBCI) mit dem Wert A oder B eingetragen sind.
- › Betrachtung der Gebäude als geschützte Gebäude ausserhalb der Bauzone, die im RBCI mit dem Wert C eingetragen sind und deren Verschwinden der Qualität eines Ortsbildes schaden würde.
- › Erhaltung der charakteristischen Elemente, die der Grund für die Aufnahme eines Gebäudes in das Verzeichnis waren und Aufwertung dieser bei jedem Umbauprojekt.
- › Bewilligung einer Zweckänderung nur dann, wenn die neue Nutzung mit den charakteristischen Elementen der Baute vereinbar ist.
- › Erhaltung und Aufwertung der Gestaltung der Umgebung, wie allfällige Gärten und Obstgärten, bei einer neuen Nutzung.
- › Ausschliessung der Nutzungen, für die Lager ausserhalb des Gebäudes benötigt werden.
- › Anwendung der Bestimmungen in Sachen Umweltschutz oder Schutz vor Naturgefahren für Zweckänderungen geschützter Gebäude ausserhalb der Bauzone.
- › Berücksichtigung der in den Themen «Geschützte Gebäude» und «Geschützte Ortsbilder und historische Verkehrswege» festgelegten Grundsätze.



3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

› Das Amt für Kulturgüter (KGA):

- › vergewissert sich, dass ein Gebäude, das Gegenstand eines Umbau- oder Zweckänderungsgesuchs ist, tatsächlich geschützt ist;
- › beurteilt auf der Grundlage der Dokumentation des Verzeichnisses, ob das Gebäude in dem Zustand erhalten ist, der seine Unterschutzstellung gerechtfertigt hat;
- › kontrolliert, ob das Umbauprojekt die erwähnten Bedingungen erfüllt und das vom Gesetz vorgegebene Ziel erreicht.

› Die Behörde für Grundstückverkehr (BGV):

- › vergewissert sich, dass das Gebäude nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung benötigt wird;
- › vergewissert sich, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der umliegenden Grundstücke nicht gefährdet ist.



Bibliographische Hinweise

Verzeichnis und Inventar der unbeweglichen Kulturgüter, Amt für Kulturgüter, Staat Freiburg.

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), Bundesamt für Kultur.

Mitwirkende Stellen

LwA, KGA, BRPA

1. Ziele

Wenn gemäss RPG das Land ausserhalb der Bauzone fast ausschliesslich der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist, verfolgt dies den Zweck, die schweizerische Landwirtschaft zu erhalten und ihr bestmögliche Produktionsbedingungen zu sichern.

Um die Baumöglichkeiten in ländlichen Gegenden zu differenzieren und zudem die Erhaltung schützenswerter Gebäude zu sichern, wurde die Bundesgesetzgebung über die Raumplanung abgeändert. Diese Gebäude können folglich Gegenstand erleichterter Umnutzungen werden, da ihre Erhaltung aus denkmalschützerischer Sicht von Bedeutung ist.

Über die Berücksichtigung dieser gesetzlichen Grundlagen hinaus hat das vorliegende Thema den Zweck, die Anwendungskriterien für den Umbau der durch diese Problemstellung betroffenen Gebäude festzulegen. In dieser Hinsicht bildet das RBCI die Grundlage, welche alle Angaben über den Wert der unbeweglichen Objekte, deren Erhaltungszustand und deren Standortbezogenheit enthält.

2. Grundsätze

Nutzungsänderungen von geschützten Gebäuden, die nicht mehr zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendet werden, sind auch dann möglich, wenn der/die EigentümerIn ein/e LandwirtIn ist.

T306. Wald

Siehe auch

—

Themen:

Fruchtfolgeflächen

Bodenverbesserungen

Solarenergie, Energie aus Holz und anderer Biomasse

Betroffene Stellen

—

Koordinationsstelle:
WaldA

Kantonale Stellen: BRPA,
LwA, AfU, LIG, VGA

Weitere Stellen: Freiburger
Alpwirtschaftlicher
Verein, WaldFreiburg

› Siehe Thema «Solarenergie, Energie aus Holz und anderer Biomasse»

1. Ziele

- › Erhaltung der Waldfläche in seiner gegenwärtigen Fläche und Aufteilung.
- › Bewirtschaftung der Wälder gemäss den Grundsätzen der Multifunktionalität und der Nachhaltigkeit.
- › Hervorhebung des Produktionspotenzials der Ressource Holz als einheimischen und erneuerbaren Rohstoff.
- › Sicherstellung der Qualität der Bestände, vor allem in den vor Naturgefahren schützenden Schutzwäldern.
- › Erhaltung des Waldbodens und des aus dem Wald stammenden.

2. Grundsätze

- › Koordination der Abgrenzung der Waldfläche mit der Abgrenzung der anderen Zonen.
- › Sicherstellung eines ausreichenden Abstandes zwischen den Bauten und dem Waldrand, um die Sicherheit und einen Zugang für die Waldbewirtschaftung zu gewährleisten.
- › Kompensierung der gerodeten Flächen unter Berücksichtigung der regionalen Waldbedingungen und der qualitativen und quantitativen Aspekte der gerodeten Flächen.
- › Koordination der Planung der Holzheizungszentralen mit dem regionalen Versorgungspotenzial an Energieholz.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

- › Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD):
 - › legt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Amtsstellen eine statische Abgrenzung der Waldfläche fest, indem die Methoden zur Abgrenzung in der Voralpenregion von den Methoden zur Abgrenzung im Mittelland unterschieden werden.



› Das Amt für Wald, Wild und Fischerei (WaldA):

- › aktualisiert die Schutzwaldkarten entsprechend der neuen Daten sowie der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung;
- › passt in regelmässigen Abständen die Schätzung des Versorgungspotenzials mit Energieholz an;
- › koordiniert und priorisiert im Einverständnis mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer und Waldbewirtschaftenden die Schutzwaldpflege;
- › koordiniert und priorisiert im Einverständnis mit den Anlageneigentümerinnen und Anlageeigentümer und eventuellen anderen Benutzenden die Verbesserung und den Erhalt der Waldinfrastrukturanlagen;
- › arbeitet namentlich im Bereich der alpwirtschaftlichen Erschliessung und der Bodenverbesserung (z.B. bei Baulandumlegungen) mit dem Amt für Landwirtschaft (LwA) zusammen.

› Siehe Thema «Diversifizierung der Landwirtschaft»

› Das Amt für Landwirtschaft (LwA):

- › bezieht bei der Abgrenzung der Fruchtfolgeflächen, der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Alpwirtschaftsflächen die Abgrenzung der Wälder und Wytweiden mit ein;
- › arbeitet namentlich im Bereich der Erstellung und Verbesserung der alpwirtschaftlichen Erschliessung und in anderen Projekten, die die Frage des Waldzugangs betreffen, mit dem WaldA zusammen;
- › informiert mit dem Ziel, eventuelle Synergien zur Verbesserung der Bedingungen des Waldeigentums zu erreichen, das WaldA über Projekte zur Umlegung von landwirtschaftlichen Flächen.

› Siehe Thema «Fruchtfolgeflächen»

› Das Amt für Vermessung und Geomatik (VGA):

- › unterstützt das WaldA bei seiner Aufgabe der statischen Abgrenzung des Waldes, indem es für die gute Koordination mit den Arbeiten der amtlichen Vermessung sorgt;
- › integriert die Abgrenzung der Wälder und Wytweiden auf der Ebene «Bodenbedeckung» der amtlichen Vermessung.

› Das Amt für Energie (AfE):

- › berücksichtigt bei der Planung und der Erstellung von Gutachten zum Bau von Holzheizzentralen die Berechnungen des Versorgungspotenzials mit Energieholz.



3.3. Kommunale Aufgaben

Auswirkungen auf die Ortsplanung

> Zonennutzungsplan:

- > Führt die im Rahmen der Waldfeststellungen legalisierten Waldgrenzen und die Abweichungen von der Mindestdistanz von Bauten zum Wald auf.

> Gemeindebaureglement:

- > Führt einen besonderen Artikel zum Waldareal ein und verweist auf die Waldgesetzgebung sowie auf die Bestimmungen zum Mindestabstand zwischen Bauten und Wald.

> Erläuternder Bericht:

- > Begründung der angemessenen Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zum Waldareal und beschreibt die Verfahren der Waldfeststellung.
- > Begründung der eventuellen Gesuche für Abweichungsbewilligungen zur Mindestdistanz von Bauten zum Wald.

3.5. Verfahrenskoordination für die Realisierung eines Projekts

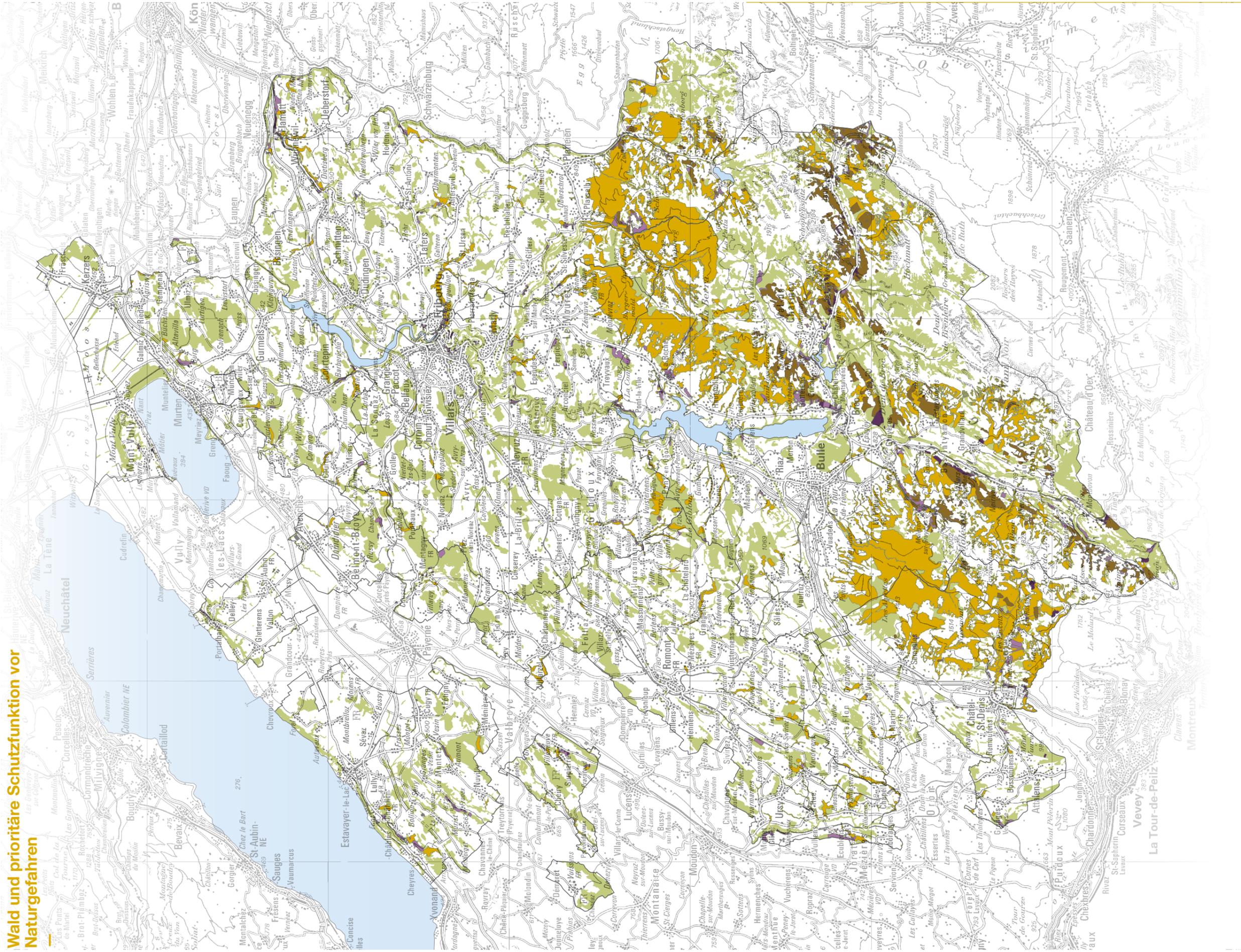
Die Feststellung der Waldgrenze durch das WaldA muss vor der öffentlichen Auflage des Dossiers zur Änderung der Ortsplanung oder eines Baubewilligungsgesuchs erfolgen.

Bei einer Einzonung, die eine Rodungsbewilligung erfordert, muss die öffentliche Auflage der beiden Verfahren gleichzeitig erfolgen.



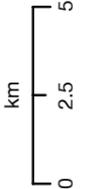


Wald und prioritäre Schutzfunktion vor Naturgefahren



Legende

- Schutzwald gegen Murgangprozesse
- Schutzwald gegen Lawinen
- Schutzwald gegen Rutschungen
- Schutzwald gegen Stein und Blockschlag
- Übrige Wälder



Quelle: swisstopo, Staat Freiburg





Bibliographischer Hinweis

Freiburger Waldrichtplanung, Staat Freiburg, Amt für Wald, Wild und Fischerei, 2016.

Mitwirkende Stellen

WaldA, BRPA, LwA

1. Ziele

Die Ziele beruhen auf den fünf grossen Prinzipien der Freiburger Waldrichtplanung (FWRP), d.h.:

Erhaltung der Waldfläche in seiner gegenwärtigen Fläche und Aufteilung.

Der Kanton ist bestrebt, den Wald in seiner derzeitigen Fläche und Verteilung zu erhalten, so wie dies auch in der Bundesgesetzgebung vorgesehen ist. Er verpflichtet sich damit, für das gesamte Kantonsgebiet statische Waldgrenzen festzulegen. Diese Bestimmung dient dem Ziel, die Waldgrenzen gesamthaft abzuklären und insbesondere in den alpwirtschaftlichen Gebieten die Erhaltung der Landwirtschaftsflächen, der Kulturlandschaft und der Biodiversität zu gewährleisten. Die Waldfeststellung stellt jedoch nur eine kartographische Grundlage dar und nur eine aktive Bewirtschaftung und Pflege der alpwirtschaftlichen Sektoren kann eine natürliche Wiederbewaldung verhindern.

Bewirtschaftung der Wälder gemäss den Grundsätzen der Multifunktionalität und der Nachhaltigkeit.

Die Aufgabe der Waldbewirtschaftung besteht darin, dafür zu sorgen, dass die Waldfunktionen durch eine angemessene Erhaltung und Pflege des Waldes dauerhaft erhalten werden. Die in der FWRP definierten Grundsätze der Multifunktionalität und der Nachhaltigkeit stützen sich auf die vier wichtigsten Waldfunktionen von anerkanntem öffentlichen Interesse:

- › Schutz vor Naturgefahren: Der Wald kann bei der Prävention von gravitativen Naturgefahren, wie Lawinen, Steinschlag, Rutschungen, Murgangprozesse und weiteren Phänomenen wie z.B. Oberflächenabfluss eine entscheidende Rolle spielen.
- › Holzproduktion: Das Holz ist ein nachhaltiger, erneuerbarer und einheimischer Rohstoff. Es kann sowohl als Bauholz (Gebäude, Mobiliar, usw.), als Industrieholz, als auch als Energiequelle genutzt werden.
- › Biodiversität: Der Wald stellt eine grosse Biodiversität sicher. Er bietet Lebensräume und Zuflucht für unzählige Tier- und Pflanzenarten.
- › Erholung: Der Wald wird als Ort der Freizeit und Erholung immer wichtiger, namentlich wegen seiner «natürlichen» Anziehungskraft, der steigenden Bevölkerungszahlen und der Verknappung öffentlicher Freiflächen.

Um die Nachhaltigkeit dieser Funktionen des öffentlichen Interesses zu garantieren, kann eine staatliche finanzielle Unterstützung den Landbesitzenden für die Vollbringung gewisser Aufgaben bewilligt werden.

Hervorhebung des Produktionspotenzials der Ressource Holz als einheimischen und erneuerbaren Rohstoff.

Um dieses Potenzial bestmöglich nutzen zu können, ist eine Kombination aus verschiedenen Faktoren und Instrumenten erforderlich:

- Holzbranche: Den Hauptabsatz findet das Holz im Bausektor und in der Energiegewinnung. Die Sägereien im Kanton Freiburg weisen eine Produktionskapazität auf, welche die Holzerntemenge des Freiburger Waldes überschreitet. Es ist dafür zu sorgen, dass diese Branche mit Freiburger Holz versorgt wird. In den letzten 15 Jahren hat sich die Anzahl der Holzheizungen beträchtlich erhöht, das kantonale Energieholzpotenzial wurde jedoch noch nicht völlig ausgeschöpft.
- Strukturen: Die öffentlichen Waldbesitzenden (Gemeinden, Staat, Burgergemeinden, usw.) sind jetzt in Betriebseinheiten unterschiedlicher Grösse zusammengeschlossen. Es sind noch weitere Zusammenschlüsse und Neuorganisationen geplant. Von Seiten der privaten Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sind Bemühungen für Zusammenschlüsse durch Eigentümerverbände im Gange. Eine Grundbedingung stellt häufig die Durchführung von Güterzusammenlegungen oder anderer Formen der Zusammenschlüsse dar.
- Infrastrukturen: Die Grunderschliessung (für Lastwagen befahrbare Waldstrassen) wurde zum grossen Teil im Zeitraum von 1970 bis 1990 erstellt. Diese Strassen gelangen häufig an das Ende ihrer für rund 40 Jahre vorgesehenen Lebensdauer. Eine Erneuerung ist deshalb unerlässlich, damit diese Grunderschliessung weiterhin ihre Funktion erfüllen kann.

Sicherstellung der Qualität der Waldbestände, vor allem in den vor Naturgefahren schützenden Schutzwäldern.

Im Bereich des Schutzes vor Naturgefahren hat das öffentliche Interesse gegenüber den Interessen der Waldbesitzenden Vorrang. Eine auf dieses Ziel zugeschnittene Waldbewirtschaftung und spezifische Vorschriften stellen sicher, dass diese Schutzfunktion dauerhaft erfüllt wird. Im Gegenzug kann eine finanzielle Unterstützung für die Pflege der Schutzwälder durch Bund und Kantone gewährt werden.

Die Priorisierung bei dieser Mittelvergabe wird in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Waldbesitzenden und den betroffenen Gemeinden durch das WaldA garantiert.

Erhaltung des Waldbodens und der Qualität des aus dem Wald stammenden Grundwassers.

Die Waldböden sind grösstenteils noch «intakt», d.h. sie wurden durch die menschlichen Tätigkeiten nicht oder nur kaum verändert. Sie sind sehr diversifiziert und beherbergen eine grosse Artenvielfalt an Insekten und Mikroorganismen. Ausserdem

spielen sie eine wichtige Rolle für die Versickerung und Filterung von Regenwasser.

Das Grundwasser aus den Waldgebieten ist von ausgezeichneter Qualität und kann oft ohne weitere physikalische oder chemische Aufbereitung in das Trinkwassernetz eingespeist werden. Es stellt deshalb eine sehr kostbare Ressource dar.

2. Grundsätze

Koordination der Abgrenzung der Waldfläche mit der Abgrenzung der anderen Zonen.

Diese Koordination besteht bereits im Falle der Bauzonen, da eine vorgängige Abgrenzung zwischen dem Waldrand und den Bauzonen obligatorisch ist. Teilweise existierte diese Koordination auch im Bereich der Landwirtschaftszone und zwar bei der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Sie muss jetzt auf alle Arten der Landwirtschaftsflächen ausgedehnt werden.

Die Koordination mit den anderen Zonentypen, respektive der Bodennutzung oder -bedeckung, namentlich das Wasser, die Grünzonen und andere Typen von unproduktiven Oberflächen (Felsen, usw.) wird auch erforderlich sein. Sie fällt jedoch nicht in den Rahmen der Raumplanung.

Sicherstellung eines ausreichenden Abstandes zwischen den Bauten und dem Waldrand, um die Sicherheit und einen Zugang für die Waldbewirtschaftung zu gewährleisten.

In der Freiburger Gesetzgebung wird ein Mindestabstand von 20 Metern zwischen Bauten und Waldrand festgelegt, um die Sicherheit und den Zugang zum Wald für Bewirtschaftungszwecke zu gewährleisten. Diese Vorschrift ist bei allen Raumentwicklungsprojekten (Wohnen, Industrie, Energie, Transport) bereits im Vorfeld der Verfahren zu berücksichtigen.

Kompensierung der gerodeten Flächen

Beim Ersatz gerodeter Flächen ist auf den Schutz von Kulturland zu achten. Aus diesem Grund kann einem qualitativen Ersatz, der die regionalen Forstbedingungen (Baumanteil, Waldarten) berücksichtigt, zum Beispiel mittels Revitalisierungsmassnahmen gewisser Gebiete, der Vorrang eingeräumt werden.

Koordinierung der Planung der Holzheizungszentralen mit dem regionalen Versorgungspotenzial an Energieholz

Der Betrieb einer Holzheizungszentrale ist nur dann sinnvoll, wenn die Heizungszentrale mit Holz aus der Region beliefert werden kann. Der Umfang des Versorgungssperimeters muss im Verhältnis zur Leistung der Zentrale stehen. Es sollte darauf geachtet werden, dass das kantonale Potenzial nicht überschritten wird und dass dank einer guten regionalen Aufteilung die Transporte begrenzt werden können.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Das WaldA legt in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Stellen eine statische Abgrenzung des Waldes fest

Die statische Abgrenzung des Waldes auf dem gesamten Kantonsgebiet erfolgt auf der Grundlage eines Waldkatasters. Diese Aufgabe fällt unter die Zuständigkeit des WaldA, das die Grenzen der Waldflächen geographisch festlegt und mit den Grenzen der Landwirtschaftsflächen, der Flächen des öffentlichen Raums, der Wasserläufe und der Bauzonen abgleicht.

Es ist wichtig, dass die verschiedenen Ämter des Kantons im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche dieselben Grenzen zwischen dem Wald, den Landwirtschaftsflächen und den anderen Gebieten zu Grunde legen. Deshalb werden die Kriterien zur Abgrenzung untereinander koordiniert und abgestimmt. Bei den betroffenen Ämtern handelt es sich um das LwA, das Amt für Umwelt (Sektion Gewässer), das Amt für Natur und Landschaft und das VGA. Auch die Abgrenzung der Wytweiden (bestockte Weiden) muss mit dem LwA, dem landwirtschaftlichen Institut des Kantons Freiburg sowie dem Freiburgerischen Alpwirtschaftlichen Verein koordiniert werden.

Im Mittelland besteht die grundlegende Arbeit vor allem in der Waldrandfeststellung entlang der Grenzen der Bauzonen sowie der Erfassung und Abgrenzung der Bodenbedeckung im Rahmen der amtlichen Vermessung. Die Qualität und Präzision ist in diesem Falle höher als in der Voralpenregion, wo die Abgrenzung zunächst mit Hilfe von Luftbildaufnahmen (Orthophotos und LIDAR) erfolgt. In beiden Regionen werden diese Basisinformationen durch Vermessungen vor Ort ergänzt.

Neben der Bezeichnung «Wald» existiert die Bezeichnung der «Wytweide». Diese letztere bezeichnet eine gemischte, sowohl forstwirtschaftliche als auch viehwirtschaftliche Nutzung dieser meist in den alpinen Zonen gelegenen Flächen. Ihr Bestockungsgrad wird durch das WaldA festgelegt. Diese Bezeichnung erlaubt die Anwendung eines sich auf nachteilige Nutzungen und Anlagen beziehenden Artikels des Reglements über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen, der festlegt, dass der Weidegang des Viehs im Wald untersagt ist. Diese Flächen unterstehen damit sowohl der Gesetzgebung über den Wald als auch jener über die Landwirtschaft. Die Problematik der Viehwirtschaft in den Wytweiden muss noch untersucht werden.

Das Verfahren zur Abgrenzung der statischen Waldgrenzen wird in der kantonalen Waldgesetzgebung detailliert beschrieben.

Das WaldA führt im Einklang mit neuen Daten und der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung die Karte der Schutzwälder nach.

Verschiedene Faktoren können dazu führen, dass eine Aktualisierung der Schutzwaldkarte erforderlich ist:

- › Entwicklung von Siedlungen und Verkehrswegen (Überprüfung des neu entstehenden Schadenspotenzials);
- › veränderte Bewertung der Gefahrensituation (aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, Modellierung und Berücksichtigung gewisser Prozesse und Phänomene, Ereignissen, Errichtung von Schutzbauten, usw.);
- › Klimawandel;
- › Modifizierung des Waldareals.

Das WaldA passt regelmässig die Schätzungen des Versorgungspotenzials mit Energieholz an.

Dieser Anpassungsbedarf ist durch folgende Faktoren bedingt:

- › Entwicklung der finanziellen Konditionen: Holzmarkt, Betriebskosten und staatliche Unterstützung;
- › Anpassung des Kenntnisstands bezüglich des Wachstums;
- › Entwicklung der Waldfläche und des Baumbestands;
- › Entwicklung der Bewirtschaftungstechniken;
- › technologische Entwicklung der Heizzentralen.

Das WaldA koordiniert und priorisiert im Einverständnis mit den Waldbesitzenden und den Waldbewirtschaftern den Unterhalt und die Pflege der Schutzwälder

Bei der Ausübung dieser Aufgabe berücksichtigt es die existierenden Bestimmungen und Bedingungen, insbesondere jene, die auf Bundesebene bestehen (z.B. hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Schutzwälder).

Es verfügt hierfür über ein Monitoring-Konzept sowie Instrumente zur Mitfinanzierung von Massnahmen. Diese Grundsätze und Verfahren werden im Rahmen einer Richtlinie geregelt.

Das WaldA koordiniert im Einverständnis mit den Besitzenden und eventuellen anderen Benutzenden die Verbesserung und Wartung der Waldinfrastrukturanlagen und setzt entsprechende Prioritäten.

Es erstellt die notwendigen Grundlagen. Hier geht es vor allem um ein Kataster der Erschliessung der Waldwege und Strassen, das auf der Grundlage real verfügbarer Daten nachgeführt wird.

Was die Schwerpunktsetzung bei den Arbeiten angeht, so verfügt es über Instrumente, die eine gewisse Mitfinanzierung der Massnahmen ermöglichen. Die entsprechenden Grundsätze und Verfahren werden im Rahmen einer Richtlinie geregelt.

T307. Biotope

Siehe auch

—

Themen:

Wasserbau und Unterhalt
der Fliess- und stehenden
Gewässer

Gesamtheitliche Gewässer-
bewirtschaftung

Wald

Betroffene Stellen

—

Koordinationsstelle: ANL

Kantonale Stellen: WaldA,
LwA, BRPA, AfU

Weitere Stelle: LIG

1. Ziele

- › Erhaltung der bestehenden intakten Biotope.
- › Förderung der Revitalisierung beeinträchtigter natürlicher Lebensräume.
- › Schaffung neuer Biotope.

2. Grundsätze

- › Vermeidung von Schäden an auf nationaler, kantonaler oder kommunaler Ebene inventarisierten Objekten sowie Berücksichtigung der Schutzobjekte und Verwaltung der verzeichneten Biotope.
- › Bei Beschädigung des Objektes werden zuerst Rekonstruktionsmassnahmen unternommen, wenn dies nicht möglich ist, werden Ersatzmassnahmen eingeleitet.
- › Suche nach Synergien in den land- und forstwirtschaftlichen Kreisen sowie anderen Interessensparteien, um den Unterhalt und die Bewirtschaftung der erfassten Objekte zu gewährleisten.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

- › Der Staatsrat:
 - › bezeichnet die Biotope von kantonaler Bedeutung auf dem Verordnungsweg;
 - › erstellt kantonale Nutzungspläne für alle Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung, mit Ausnahme der unter die Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) fallenden Objekte und der Jagdbanngebiete.
- › Das Amt für Natur und Landschaft (ANL):
 - › achtet auf die Umsetzung der definierten Schutz- und Unterhaltsmassnahmen für jedes Objekt von nationaler oder kantonaler Bedeutung, ausgenommen die WZVV-Objekte und die Jagdbanngebiete;





› Siehe Thema «Wald»

› Siehe Thema «Gesamtheitliche Gewässerbewirtschaftung»

› Siehe Thema «Wasserbau und Unterhalt der Fliess- und stehenden Gewässer»



3

- › erstellt die Studien, Bewirtschaftungspläne und allfällig erforderlichen Verträge, um den Schutz und den Unterhalt der auf nationaler und kantonaler Ebene inventarisierten Objekte sicherzustellen;
- › begleitet die Gemeinden bei der Unterschutzstellung und beim Unterhalt der Biotope von lokaler Bedeutung.

› Das Amt für Wald, Wild und Fischerei (WaldA):

- › achtet auf die Umsetzung der für jedes WZVV-Objekt und die Jagdbanngebiete festgelegten Schutz- und Unterhaltsmassnahmen;
- › berücksichtigt bei der Ausarbeitung der Waldnutzungs- und Betriebspläne die inventarisierten Objekte.

› Das Amt für Umwelt (AfU):

- › berücksichtigt bei der Ausarbeitung der Sachpläne je Einzugsgebiet die inventarisierten Objekte;
- › schenkt im Rahmen der Gewässergestaltung dem Schutz und der Revitalisierung von inventarisierten Objekten ein besonderes Augenmerk, zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen und wichtigen Gütern;
- › berücksichtigt bei der Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen zur Nutzung der öffentlichen Gewässer die Schutzziele inventarisierten Objekte.

› Das Amt für Landwirtschaft (LwA):

- › wirkt bei der Umsetzung der durch das ANL koordinierten Schutzmassnahmen für die Sömmerungsgebiete mit;
- › berücksichtigt bei der Ausarbeitung von Bodenverbesserungsprojekten die inventarisierten Objekte.

› Das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA):

- › arbeitet mit dem ANL bei der Erarbeitung kantonaler Nutzungspläne für die auf nationaler und kantonaler Ebene inventarisierten Objekte zusammen.

3.3. Kommunale Aufgaben

› Die Gemeinden:

- › erfassen die Gesamtheit der auf ihrem Gebiet befindlichen Biotope («Vorinventar»);

- › bezeichnen die Biotop, die sie als von lokaler Bedeutung einschätzen;
- › ergreifen die Massnahmen zum Schutz und zur Pflege der Biotop von lokaler Bedeutung und sorgen für deren Durchführung.

Auswirkungen auf die Ortsplanung

› Gemeinderichtplan:

- › Enthält Massnahmen zur Erhaltung bzw. Aufwertung des Zustandes der Objekte.

› Zonennutzungsplan:

- › Alle inventarisierten Objekte werden als überlagerte Naturschutzperimeter im Zonennutzungsplan eingetragen. Die Gemeinden übertragen in Erwartung der Annahme des kantonalen Nutzungsplans die Biotop von nationaler und kantonaler Bedeutung in ihren Zonennutzungsplan. Der kantonale Nutzungsplan wird diese Elemente übernehmen und die verschiedenen Gemeindebestimmungen harmonisieren.

› Gemeindebaureglement:

- › Übertragung der verbindlichen Bestimmungen zum Schutz der inventarisierten Objekte.

› Erläuternder Bericht:

- › Zeigt auf, wie die Schutzziele der inventarisierten Biotop berücksichtigt wurden.

3.5. Verfahrenskoordination für die Realisierung eines Projekts

Das kommunale Vorinventar der Biotop wird spätestens zum Zeitpunkt der nächsten Gesamtrevision der Ortsplanung erstellt und in das Dossier der Ortsplanungsrevision aufgenommen.



Bibliographische Hinweise

Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung.

Bundesinventar der Hochmoore von nationaler Bedeutung.

Bundesinventar der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung.

Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung.

Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung.

Bundesinventar der Trockenwiesen von nationaler Bedeutung.

Kantonsinventar der Flachmoore von kantonaler Bedeutung.

Kantonsinventar der Auengebiete von kantonaler Bedeutung.

Kantonsinventar der Amphibienlaichgebiete von kantonaler Bedeutung.

Kantonsinventar der Trockenwiesen von kantonaler Bedeutung.

Mitwirkende Stellen

ANL, WaldA, LwA, AfU, KGA, AAFR, LIG, RUBD, BRPA

1. Ziele

Der Schutz der Biotope steht im Zentrum der Aufgaben des Naturschutzes. Er dient vor allem der Erhaltung und der Aufwertung typischer Biotope. Diese natürlichen oder naturnahen Lebensräume sind für das Überleben bedrohter Tier- und Pflanzenarten notwendig und tragen damit entscheidend zur Erhaltung der Biodiversität bei.

Der gegenwärtige Zustand der Biotope in der Schweiz ist nicht zufriedenstellend und droht, sich noch weiter zu verschlechtern. Deshalb ist es entscheidend, Massnahmen mit dem Ziel vorzusehen:

- › Erhaltung der existierenden intakten Biotope, um ihren Wert und ihre Funktion dauerhaft zu bewahren;
- › Revitalisierung der beeinträchtigten natürlichen Lebensräume, um die natürliche Funktionsweise des betroffenen Ökosystems wiederherzustellen und zu sichern;
- › Schaffung neuer Lebensräume vor allem auch im Rahmen des ökologischen Ausgleichs, um wertvolle Typen von natürlichen Lebensräumen wieder herzustellen.

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) dient dazu, die Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu schützen und legt den Schwerpunkt auf Moorlandschaften, Auen, Amphibienlaichgebiete und Magerwiesen.

Die schützenswerten Biotope werden auf nationaler Ebene mithilfe von Bundesinventaren der Biotope von nationaler Bedeutung erfasst. Es handelt sich um Flachmoore, Hochmoore, Moorlandschaften, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden, Auenlandschaften, WZVV-Standorte und Jagdbanngebiete.

Das 2014 in Kraft getretene Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG) führt ein Verfahren zur Bezeichnung der Biotope von kantonaler und lokaler Bedeutung ein.

Was die Objekte von kantonaler Bedeutung angeht, so wurden Inventare erstellt, welche die Flachmoore, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und Auenlandschaften erfassen.

Die durch die Gemeinden im Rahmen des Vorinventars inventarisierten Objekte von lokaler Bedeutung umfassen Moore, Auenlandschaften, Seeufer, kleine stehende Gewässer und Fliessgewässer, trockenene Böschungen, Trockenwiesen und -weiden, Trockensteinmauern und Hohlwege sowie ehemalige Kiesgruben, die interessant für Flora und Fauna geworden sind (nicht vollständige Liste).

Diese Inventare stellen eine Bestandesaufnahme dar und bezeichnen natürliche Lebensräume, die aufgrund ihrer Seltenheit, ihrer Bedeutung für den Artenschutz oder ihrer besonderen Schönheit erhaltenswert sind. Der Schutz der Biotope wird sowohl durch die Instrumente der Raumplanung als auch durch spezielle, mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern vertraglich festgelegten Schutzmassnahmen sichergestellt.

2. Grundsätze

Die Staatsorgane sowie die Gemeinden müssen bei der Ausübung aller raumwirksamen Tätigkeiten die Interessen des Biotopschutzes berücksichtigen. Die Projekte müssen prioritär und im Vorfeld bereits so geplant und ausgerichtet sein, dass die Beeinträchtigungen der Biotope vermieden werden. Im Falle einer unvermeidlichen Beeinträchtigung muss das Projekt Massnahmen zur Wiederherstellung oder - als letzte Option - des Ersatzes vorsehen, um den Schaden auszugleichen.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Die Umsetzung der Inventare des Bundes oder des Kantons fällt unter die Zuständigkeit der Kantone. Das ANL sorgt dafür, dass alle Massnahmen getroffen werden, um den Schutz, die Erhaltung und Aufwertung existierender, unter die Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung (NHG und NatG) fallender Biotope sicherzustellen. Es unterstützt und berät die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Das WaldA ist zuständig für die Unterstützung bei der Umsetzung von Schutzmassnahmen der Biotope, die unter seine Zuständigkeit fallen (unter die WZVV fallende Objekte und Jagdbanngelände).

3.2. Regionale Aufgaben

Von den Regionen wird erwartet, dass sie einen regionalen Richtplan erarbeiten, der die Schutz- und Aufwertungsziele der national, kantonal und kommunal inventarisierten Biotope berücksichtigt.

Auswirkungen auf den regionalen Richtplan

Die Übersichtskarte des regionalen Richtplans führt die inventarisierten Objekte auf und der erläuternde Bericht beschreibt, wie die Massnahmen im Rahmen der Regionalplanung die Schutzziele dieser Objekte berücksichtigen.

3.3. Kommunale Aufgaben

Die Gemeinden sind für die Bezeichnung, den Schutz und den Unterhalt der Biotope von lokaler Bedeutung zuständig. Der Biotopschutz wird grundsätzlich mittels der Ortsplanung und, falls erforderlich, mit Hilfe besonderer Schutzmassnahmen sichergestellt, die vertraglich mit den Eigentümern und Bewirtschaftern festgelegt werden.

Die Bezeichnung der Biotope von lokaler Bedeutung erfolgt im Rahmen des Vorinventars, das durch die Gemeinden im Einklang mit der NatG-Vollzugshilfe erstellt wird. Die Regionen oder regionalen Naturpärke können zur Erstellung des Inventars der Biotope Unterstützung anbieten. Es handelt sich dabei um eine Bestandsaufnahme der auf dem Gemeindegebiet existierenden Biotope.

Das Ziel dieses Vorinventars ist:

- › Erhebung der Biotopie die auf dem Gemeindegebiet bestehen;
- › Unterstützung der Gemeinden, die wertvollen Lebensräume zu bezeichnen und schützen;
- › Ermutigung der Gemeinden, den ökologischen Zustand ihres Gemeindegebietes zu verbessern und die Biotopie zu vernetzen.

Das Vorinventar wird mindestens bei jeder Gesamtrevision der Raumpläne nachgeführt. Es kann auch in einem interkommunalen oder regionalen Rahmen erstellt werden.

T308. Ökologische Vernetzung

Siehe auch

—

Themen:

Biotope

Arten

Motorisierter Individualverkehr.

› Siehe Thema «Biotope»

Betroffene Stellen

—

Koordinationsstellen:
ANL für die vom NatG
abgedeckten Bereiche;
WaldA, Gew und LwA für
die anderen Bereiche

Kantonale Stellen: WaldA,
TBA, LwA, BRPA, AfU,
TBA, AfE, MobA

Andere Kantone: BE, VD,
NE

1. Ziele

- › Vernetzung der wichtigen Standorte für die Biodiversität, um die Artenvielfalt und den Austausch zwischen verschiedene Populationen der gleichen Art zu gewährleisten.
- › Ergänzung von Gebieten mit Defiziten durch natürliche oder halbnatürliche Lebensräume mithilfe von ökologischen Ausgleichsmassnahmen.
- › Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der existierenden ökologischen Vernetzung.

2. Grundsätze

- › Bei der Planung raumwirksamer Vorhaben, die die Funktionsfähigkeit der ökologischen Vernetzung gefährden können, ist in einem frühen Stadium einzugreifen.
- › Es sind alle Möglichkeiten zu ergreifen, um die ökologische Vernetzung durch die Schaffung von Trittsteinbiotop zu ergänzen und die Durchgangsmöglichkeiten von Verkehrsinfrastrukturen zu verbessern.
- › Die Unterbrechung wichtiger Korridore (durch Verkehrsinfrastrukturprojekte oder Raumplanungsprojekte) ist durch Massnahmen zur Vereinfachung des Wildtierverkehrs auszugleichen.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

- › Das Amt für Natur und Landschaft (ANL):
 - › sorgt dafür, dass die im Rahmen des Artenschutzes ergriffenen Massnahmen sich so gut wie möglich in die ökologische Vernetzung integrieren;
 - › arbeitet mit den anderen Ämtern zusammen, um beeinträchtigte biologische Verbindungen und Wildtierkorridore wiederherzustellen;
 - › ergänzt die für die Gemeinden bestimmte Vollzugshilfe des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes, um ihnen dabei zu helfen, die ökologischen Vernetzungen zu erkennen und zu berücksichtigen.



› Das Amt für Wald, Wild und Fischerei (WaldA):

- › sorgt für die Erhaltung der Wildtierkorridore und deren Funktionsfähigkeit im Kanton Freiburg und setzt sich für die Wiederherstellung beeinträchtigter oder unterbrochener Korridore ein;
- › sorgt dafür, dass die Massnahmen zugunsten der Biodiversität im Wald dazu beitragen, die Ziele der ökologischen Vernetzung zu erreichen, vor allem was die Arbeiten zur Aufwertung der Waldränder betrifft.

› Das Amt für Landwirtschaft (LwA):

- › sorgt dafür, dass die Projekte der Vernetzung der Biodiversitätsförderungsflächen in die ökologische Vernetzung eingegliedert werden und einen Beitrag zu dieser Vernetzung leisten;
- › sorgt dafür, dass die Projekte der Bodenverbesserung dazu beitragen, die Ziele der ökologischen Vernetzung zu erreichen.

› Das Amt für Umwelt:

- › sorgt dafür, dass die Neugestaltungen der Fliessgewässer einen Beitrag zur Vernetzung und Migration der aquatischen Lebensräume leisten;
- › sorgt dafür, dass die Revitalisierungsprojekte zusammen mit den Projekten zur ökologischen Vernetzung koordiniert werden.

› Das Tiefbauamt (TBA):

- › fördert eine extensive Pflege an den Rändern der Kantonsstrassen;
- › sorgt neben der Unterhaltsarbeit für die Verbesserung der Durchlässigkeit der betreffenden Durchgangsrouten der Wildtierkorridore.

3.2. Regionale Aufgaben

› Die Regionen:

- › stellen die Informationen und Studien zur ökologischen Vernetzung zur Verfügung.

3.4. Kommunale Aufgaben

› Die Gemeinden:

- › sorgen für den Schutz der Gehölze ausserhalb des Waldareals, namentlich jener, die einen Beitrag zur ökologischen Vernetzung leisten;



- › führen Massnahmen zur Verbesserung der von den bestehenden Bauzonen beeinträchtigten Funktionsfähigkeit der Wildtierkorridore durch.

Auswirkungen auf die Ortsplanung

› Gemeinderichtplan:

- › Scheidet die Wildtierkorridore von überregionaler, regionaler und lokaler Bedeutung aus.
- › Stellt schematisch die Verbindungen zwischen den Biotopen dar, die gefördert werden sollen.
- › Nimmt die Massnahmen zur Förderung der Vernetzung der natürlichen Gebiete auf.

› Gemeindebaureglement:

- › Präzisiert die besonderen Massnahmen, die zur Förderung der Verbindung der Lebensräume getroffen wurden.

› Erläuternder Bericht:

- › Weist nach, wie die ökologische Vernetzung gefördert wird.

3.6. Verfahrenskoordination für die Realisierung eines Projekts

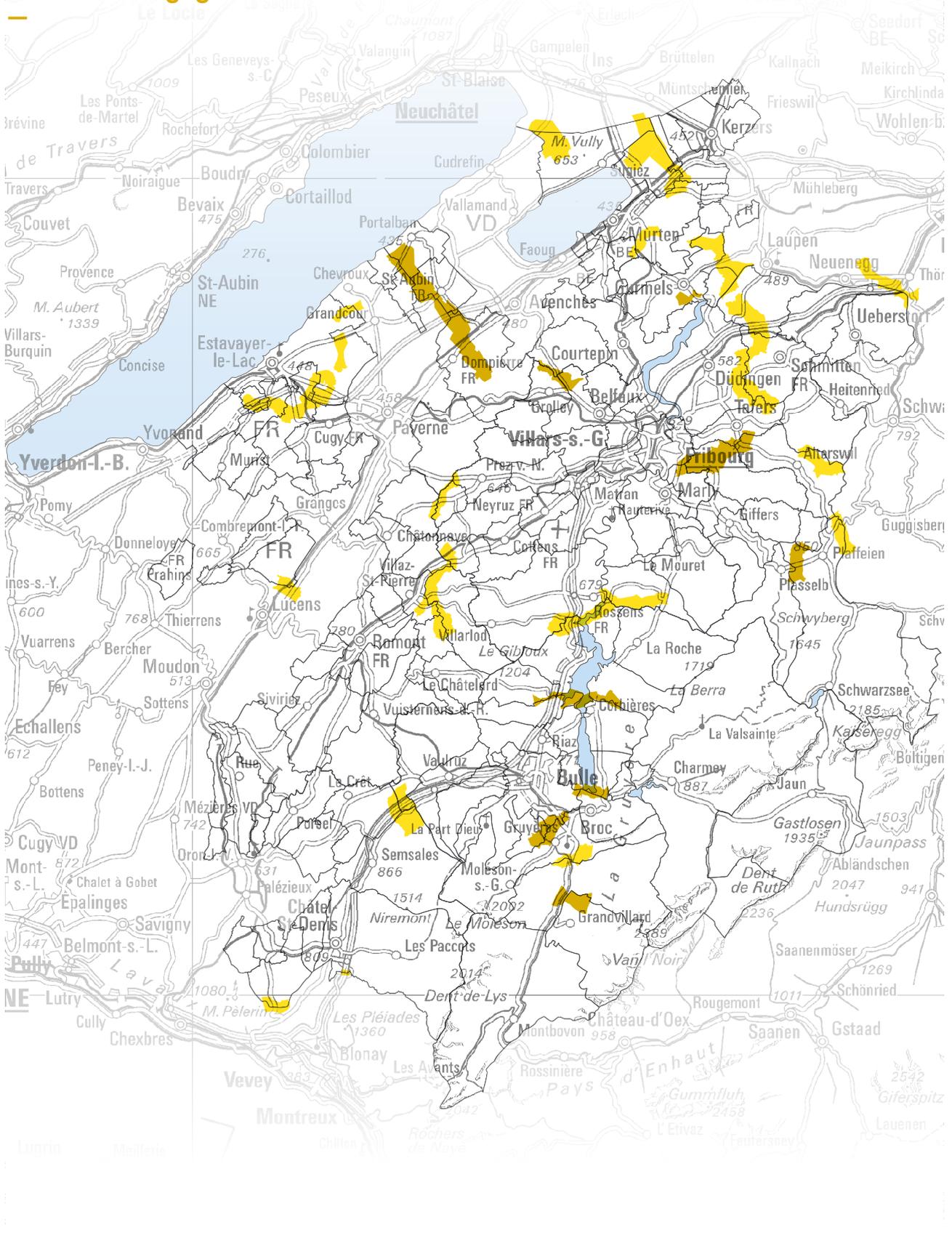
Die Massnahmen zur Begrenzung des Einflusses und/oder zur Kompensation der Auswirkungen sowie die «zusätzlichen» Bewilligungsgesuche sind integraler Bestandteil des Dossiers zur Änderung der Ortsplanung und müssen gleichzeitig öffentlich aufgelegt werden.

Die bestehenden Bauzonen unterliegen generell keinen Beschränkungen.

Bei der Ausarbeitung von Bauprojekten ausserhalb der Bauzone müssen, insbesondere bei landwirtschaftlichen Infrastrukturanlagen aber ebenso für Projekte mit Auswirkungen auf das Gebiet, die negativen Folgen für die Wildtierkorridore berücksichtigt werden, um diese zu verhindern oder auszugleichen.



Hierarchisch gegliederte Wildtierkorridore



Legende

- Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung
- Wildtierkorridore von regionaler Bedeutung

km
 0 5 10
 Quelle: swisstopo, Staat Freiburg

Bibliographische Hinweise

Strategie Biodiversität Schweiz und Aktionsplan, Bundesamt für Umwelt, 2012.

Nationales ökologisches Netzwerk, Bundesamt für Umwelt, 2004.

Wildtierkorridore im Kanton Freiburg, Staat Freiburg, Amt für Wald, Wild und Fischerei, Überarbeitete Version, 2015.

Mitwirkende Stellen

ANL, WaldA, LwA, AfU, KGA, AAFR, LIG, Gew, RUBD, BRPA

1. Ziele

Eines der prioritären Ziele des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz des Bundesamts für Umwelt besteht in der Schaffung einer ökologischen Infrastruktur, im Folgenden auch als «ökologische Vernetzung» bezeichnet. Gemäss der in diesem Kontext verwendeten Definition, besteht die ökologische Infrastruktur aus Gebieten von grossem ökologischem Wert und Vernetzungsgebieten und dient dem Ziel, den nötigen Raum für den dauerhaften Erhalt der Biodiversität zu gewährleisten. In Verbindung mit einer nachhaltigen Nutzung trägt sie entscheidend zur Erhaltung der Ökosysteme, der Arten und genetischen Vielfalt sowie dem Austausch und Wechselspiel zwischen den einzelnen Systemen bei. Es geht darum, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Ökosysteme funktions- und reaktionsfähig gegenüber den klimatischen Veränderungen bleiben und für die Gesellschaft und Wirtschaft wichtige Beiträge liefern.

Inhaltlich stellt diese neue Terminologie kein echtes Novum dar. Sie formalisiert in stärkerem Masse den Grundsatz der ökologischen Vernetzung, welche die wertvollen Biotop (die sogenannten «Biodiversitäts-Hotspots») miteinander verknüpfen und damit den für ihre Funktionsfähigkeit unerlässlichen Austausch erlauben.

Um die gute Funktionsfähigkeit der ökologischen Vernetzung sicherzustellen, beruhen die Ziele des Kantons auf drei Achsen:

Wichtige Biodiversitätsstandorte miteinander vernetzen, um die Artenvielfalt und den Austausch zwischen den Populationen zu gewährleisten.

Die wichtigen Biodiversitätsstandorte stellen Standorte dar, die eine grosse Anzahl von Arten und spezifischen Lebensräumen umfassen (inventarisierte Biotop, Vogelschutzreservate, usw.). Um den Erhalt der Ökosysteme und die Wanderung von Flora und Fauna zu ermöglichen, müssen diese bedeutenden Biodiversitätsstandorte nicht nur geschützt sondern auch untereinander vernetzt werden. Dies geschieht mittels (permanenten oder vorübergehenden) Trittsteinbiotop. Das für die Biodiversität unerlässliche Überleben der Arten hängt nicht nur von der Erhaltung ihrer Lebensräume ab, sondern auch von der Möglichkeit des Austausches, um langfristig überlebensfähige Populationen bilden zu können.

Zonen mit ökologischen Vernetzungsdefiziten mit Hilfe von ökologischen Ausgleichsmassnahmen durch natürliche oder naturnahe Lebensräume ergänzen.

Wenn die Entfernungen zwischen den Biotop zu gross sind oder wenn die biologischen Verbindungen durch unüberwindbare Hindernisse unterbrochen werden, wird das Gebiet als «defizitäre Zone» betrachtet. Die Distanz zwischen den Biotop muss dann durch die Schaffung von Trittsteinbiotop verringert werden oder es müssen Passagen und Übergänge geschaffen werden.

Die Trittsteinbiotop können aus natürlichen Lebensräumen (Teiche, Fließgewässern) oder auch Gehölzen (Wälder, Gehölz und Hecken) bestehen. Gewisse Land-

wirtschaftsflächen (Biodiversitätsförderungsflächen wie die extensiv genutzten Wiesen, Ackerschonstreifen, Brachen, usw.) können auch diese Rolle der ökologischen Vernetzung übernehmen.

Die Funktionsfähigkeit der existierenden ökologischen Vernetzung sicherstellen

Dort, wo die ökologische Vernetzung noch funktionsfähig ist, geht es vor allem darum, sicherzustellen, dass die geplanten Projekte und Gestaltungen den existierenden Austausch nicht gefährden. Falls erforderlich, lässt sich die Funktionsfähigkeit der Vernetzung (befristete oder permanente) Massnahmen zur Förderung des Austausches verbessern.

2. Grundsätze

Die wichtigen Biodiversitätsstandorte bestehen aus den Biotopen nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung, den eidgenössischen Jagdbanngebieten, den Waldreservaten und den Wasservogelreservaten. Ihre Lokalisierung ist aufgrund verschiedener Inventare definiert, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Daten ausgearbeitet werden.

Die Struktur der ökologischen Vernetzung des Kantons ergibt sich aus der Überlagerung wichtiger Biodiversitätsstandorte mit den Wildtierkorridoren des Kantons Freiburg sowie anderen raumwirksamen Elementen, die eine wichtige ökologische Funktion besitzen: das Gewässernetz (Gewässerraum, Revitalisierungsprojekte) wie auch Massnahmen im Rahmen der Landwirtschaft wie z.B. die Biodiversitätsförderungsflächen (mit Schwerpunkt auf der Schaffung von Vernetzungsprojekten), der Forstwirtschaft (Förderung der Artenvielfalt im Wald, Unterhalt des Waldsaums, Alt-holzinseln) oder die Vorschriften zum Schutz spezifischer Arten.

Ein wesentlicher Teil von Projekten und Gestaltungen, welche die ökologische Vernetzung dauerhaft schädigen können, unterliegt einer Bewilligung im Rahmen der Einzonung oder des Baubewilligungsverfahrens. Die für die ökologische Vernetzung verantwortlichen Ämter müssen folglich schon während der Vorprüfung und/oder der Ausarbeitung des Pflichtenheftes für die Umweltverträglichkeitsprüfung konsultiert werden.

Die Massnahmen zur Erleichterung Wildtierverkehr können sowohl in baulichen Massnahmen (Schaffung von Wildtierpassagen mithilfe von Über- und Unterführungen) bestehen, als auch in der Schaffung und Bereitstellung von wildtierspezifischen Anreizelementen zur Förderung der natürlichen Fortbewegung.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Es ist wichtig, dass die kantonalen Ämter, die diese Raumplanungsprojekte initiieren, analysieren und bewilligen, die Ziele der ökologischen Vernetzung berücksichtigen, um Gestaltungskonflikte zu vermeiden.

3.3. Kommunale Aufgaben

Zahlreiche Projekte wie Einzonungen, Strassen- oder Eisenbahnprojekte, Bodenverbesserungsprojekte, Bauten ausserhalb der Bauzone sowie einfache Zäune können dazu führen, dass ökologische Vernetzungen zerschnitten werden und damit ihre Funktionsfähigkeit verlieren.

Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Planungsverfahren, mit baulichen Massnahmen oder Anreizen, Schritte unternehmen, um die Einzonung empfindlicher Sektoren zu vermeiden.

3.5. Verfahrenskoordination für die Realisierung eines Projekts

Die «zusätzlichen» Bewilligungsgesuche betreffen Gesuche zur Beseitigung von Gehölzen ausserhalb des Waldes, Gesuche betreffend Rodungsbewilligungen, fischereirechtliche Bewilligungen, usw.

T309. Arten

Siehe auch

—

Themen:

Biotope

Materialabbau

Wasserbau und Unterhalt
der Fliess- und stehenden
Gewässer

Wald

› Siehe Thema «Wasserbau und Unterhalt der Fliess- und stehenden Gewässer»

› Siehe Thema «Wasserbau und Unterhalt der Fliess- und stehenden Gewässer»

› Siehe Thema «Materialabbau»

› Siehe Thema «Wald»

Betroffene Stellen

—

Koordinationsstellen:
ANL, WaldAKantonale Stellen: LwA,
AfU, BRPA

1. Ziele

› Sicherstellung eines wenig beeinträchtigten, ausreichend vielfältigen und grossen Lebensraums für die einheimische Fauna und Flora für deren langfristiges Überleben.

› Erhaltung und Verbesserung der Fortbewegungsmöglichkeiten der Fauna und der Streuung der Flora zwischen den Biotopen.

› Ergreifung punktueller Massnahmen für die besonders bedrohten Arten.

2. Grundsätze

› Berücksichtigung der prioritären Arten bei der Festlegung von Massnahmen für Projekte agroökologischer Netzwerke und bei Wasserbauarbeiten an Fliessgewässern und Seeufern.

› Berücksichtigung der geschützten und/oder prioritären Arten bei der Bestimmung der Beeinträchtigungen und der Ausgleichsmassnahmen in den Umweltverträglichkeitsprüfungen.

› Berücksichtigung der geschützten und/oder prioritären Arten bei der Festlegung von Massnahmen zur Revitalisierung von Fliess- und stehenden Gewässern.

› Berücksichtigung der geschützten und/oder prioritären Arten während des Betriebs und nach der Stilllegung von Materialabbaustandorten.

› Berücksichtigung der geschützten und/oder prioritären Arten bei der Festlegung von forstwirtschaftlichen.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

› Der Staatsrat:

› erstellt eine Liste der auf Kantonsebene geschützten Arten und legt deren Schutzraum fest.

› Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) und die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD):

- › legen spezifische Massnahmen zur Einführung einer Praxis zum schonenden Umgang mit der einheimischen Fauna und Flora fest.
- › Das Amt für Natur und Landschaft (ANL) und das Amt für Wald, Wild und Fischerei (WaldA) in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen:
 - › legen die Handlungsprioritäten pro Art fest;
 - › erstellen die notwendigen Studien, um in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen (Landwirtschaft, Wald- und Wasserbewirtschaftung, etc.) die spezifischen Artenschutzmassnahmen festzulegen.

3.3. Kommunale Aufgaben

- › Die Gemeinden:
 - › berücksichtigen in ihrer Ortsplanung die spezifischen Massnahmen, die zum Schutz der Arten ergriffen wurden.

Auswirkungen auf die Ortsplanung

- › Gemeindebaureglement:
 - › Kann besondere Verwaltungsbestimmungen für bestimmte Arten beinhalten.
- › Erläuternder Bericht:
 - › Nachweis der zum Schutz von bedrohten und/oder prioritären Arten ergriffenen Massnahmen.



Bibliographische Hinweise

Datenbanken des Bundes.

Praxismerkbücher des Bundes für die prioritären Arten.

Spezifische Aktionspläne für bestimmte Arten.

Studie Natura Zielarten in den Vernetzungsprojekten gemäss DZV.

Rote Listen, Listen der prioritären Arten.

Mitwirkende Stellen

ANL, WaldA, LwA, AfU, KGA, AAFR, LIG, RUBD, BRPA

1. Ziele

Die Roten Listen, die Monitoringprogramme und die Beobachtungen aus den nationalen Datenzentren weisen auf einen besorgniserregenden Zustand der Artenvielfalt in der Schweiz hin. Einheimische Fauna und Flora sind aufgrund der künstlichen Umgestaltung ihrer Lebensräume nach wie vor gefährdet.

Zahlreiche Projekte oder Tätigkeiten von Sachbereichen können die Lebensräume der Arten beeinträchtigen. Aus diesem Grund muss jeder Bereich die prioritären Arten und die geschützten Arten in seinen Projekten berücksichtigen. Zu diesen Projekten zählen (nicht vollständige Aufzählung): die Verpachtung von Fließgewässern für die Fischerei und die Festlegung von Jagdschutzgebieten, die Planung und Realisierung von Strassenprojekten (Wanderrouen und Wildtierverkehr, namentlich der Amphibien), die Projekte zur Revitalisierung der Fließ- und stehenden Gewässer, die Sanierungsprojekte im Zusammenhang mit der Wasserkraft (Geschiebe, Schwall und Sunk und Fischwanderung), die Wind- und Wasserkraftprojekte, die Bahnprojekte, die Radwegprojekte oder die Projekte in öffentlichen Gebäuden (Fledermäuse).

Der Artenschutz ist darauf ausgerichtet, ihre Lebensräume zu erhalten und zu verwalten. Hauptziel ist dabei der langfristige Erhalt der Biodiversität. Der Artenschutz umfasst in erster Linie den Schutz und die Revitalisierung der vorhandenen Biotop, die Erstellung neuer Biotop und eine Verbesserung der Fortbewegungsmöglichkeiten der Arten zwischen diesen Biotopen.

Ferner gilt es, punktuelle Massnahmen zugunsten der gefährdeten Arten vorzusehen, wie die jährliche Aktion zur Rettung von Amphibien, Einrichtung von Stätten für Fledermauskolonien oder die Umsiedlung von Ameisenhaufen sowie die Wiederherstellung der Fischwanderung.

2. Grundsätze

Priorisierung der Massnahmen zum Schutz der einheimischen Fauna und Flora gemäss:

- › den auf Bundes- und Kantonsebene geschützten Arten;
- › den nationalen Roten Listen des Bundes;
- › den Listen der prioritären Arten die durch den Bund definiert wurden und diejenigen, die durch den Kanton zu definieren sind;
- › das historische bzw. potenzielle Verbreitungsgebiet der Arten.

Verfügbare Daten für die Ortsbestimmung:

- › die Stammdaten für die Bestimmung der betreffenden Perimeter werden in den offiziellen Datenbanken des Bundes verwaltet;
- › für einige Arten können Massnahmegebiete bestimmt werden. Es handelt sich um Flächen, für welche besondere Bewirtschaftungs-

massnahmen ergriffen werden müssen. Diese Massnahmen betreffen beispielsweise die Amphibienlaichgebiete, die prioritären Gebiete für Reptilien und die Verteilung der Feuersalamander, wichtige Laichgründe von gefährdeten und/oder prioritären Fischen oder die prioritären Standorten von Pflanzen in der Region des Vanil Noir.

Auf Kantonsebene wird bis 2019 eine Strategie zur Bekämpfung der gebietsfremden Arten erarbeitet. Die invasiven Arten der Schweiz werden auf gesamtschweizerischer Ebene erfasst und können auf der Website Info Species eingesehen werden. Die Strategie der Schweiz in Bezug auf die invasiven gebietsfremden Arten veranschaulicht die Ziele in Bezug auf die invasiven gebietsfremden Arten und zeigt die zu ergreifenden Massnahmen auf.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Der Artenschutz ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen, dessen Umsetzung von den Kantonen und Gemeinden sichergestellt wird.

Die Handlungsprioritäten pro Art werden auf der Grundlage des aktuellen Wissensstands über die im Kanton vorkommenden Arten festgelegt. Die dafür notwendigen Studien werden abhängig von der Priorität der Art durchgeführt (namentlich hinsichtlich seines Gefährdungsgrads).

T310. Naturgefahren

Siehe auch

—

Thema:

Wasserbau und Unterhalt der Fliess- und stehenden Gewässer

Betroffene Stellen

—

Koordinationsstelle: NGK

Kantonale Stellen: AfU, WaldA, KGV, ABSM, BRPA

› Siehe Thema «Wasserbau und Unterhalt der Fliess- und stehenden Gewässer»

› Siehe Thema «Wasserbau und Unterhalt der Fliess- und stehenden Gewässer»

1. Ziele

- › Zweckmässige Nutzung und Verwendung des Raumes unter Berücksichtigung der in Naturgefahren enthaltenen Risiken.
- › Erreichung und Erhaltung eines für die Bevölkerung und die erheblichen Sachwerte ausreichenden Sicherheitsniveaus vor Naturgefahren.
- › Anwendung der Grundsätze des integralen Risikomanagements, um den neuen Herausforderungen, insbesondere der zunehmenden Raumnutzung und dem Klimawandel, zu begegnen.

2. Grundsätze

Die entscheidenden Grundsätze für die Nutzung der von gravitativen Gefahren betroffenen Sektoren sind die folgenden:

Für die Bauzonen

Sektor mit geringer Gefährdung und Restgefährdung

- › Genehmigung der Einzonungen, ausser auf Flächen, die für Extremhochwasser bereitzustellen sind.
- › Gegebenenfalls Forderung von Einschränkungen entsprechend dem verursachten Risiko mittels Perimetern mit besonderen Bestimmungen.

Sektor mit mittlerer Gefährdung

- › Genehmigung der Einzonungen, wenn die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:
 - › das Risiko wird als akzeptabel eingeschätzt;
 - › es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse;
 - › der Sektor ist von keiner günstigen Fläche betroffen, die für Extremhochwasser vorbehalten wird.

- › Gegebenenfalls Forderung von Einschränkungen entsprechend dem verursachten Risiko mittels Perimetern mit besonderen Bestimmungen.



Sektor mit erheblicher Gefährdung

› Einzonungsverbot.

› Genehmigung der Beibehaltung in der Bauzone der bereits überbauten Bauzonen, insoweit das Risiko als akzeptabel eingeschätzt wird und falls nötig, geeignete Massnahmen zum Schutz von Personen und Sachwerten getroffen werden.

› Gegebenenfalls Forderung von Einschränkungen entsprechend dem verursachten Risiko mittels Perimetern mit besonderen Bestimmungen.

› Auszonung nicht bebauter Zonen.

Gefahrenhinweisektor

› Vor der Prüfung einer Einzonung muss die Gefahrenstufe festgestellt werden.

Für die Spezialzonen

› Handelt es sich um bebaubare Perimeter, gelten analog die oben aufgeführten Grundsätze für Bauzonen. Für die verbleibenden Flächen gilt, dass im Sinne des Vorsichtsprinzips keine inakzeptablen Risiken geschaffen werden dürfen.

Koordinationsgrundsätze

› Bei der Prüfung der Nutzungsbestimmung von Sektoren, die Naturgefahren ausgesetzt sind, hat die Sicherheit von Personen und Gütern von erheblichem Sachwert Vorrang.

Kriterien zur Einschätzung der Akzeptabilität des Risikos

› Bei der Beurteilung, ob das Risiko akzeptabel ist, sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

- › Das angestrebte Sicherheitsniveau (umfasst die Schutzziele);
- › die Sicherheit der Personen;
- › die Evakuierungsmöglichkeiten und organisatorischen Massnahmen;
- › die Art und Verletzbarkeit der exponierten Elemente;
- › die Art des Prozesses (Intensität, Geschwindigkeit, Dauer, Begleitprozesse, usw.);
- › die eventuell durch eine Einzonung verursachte Verlagerung der Gefahr auf andere Sektoren;

- › die Zuverlässigkeit der existierenden Flächenschutzmassnahmen, die Auswirkungen auf die Gefahrenaussetzung haben.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

- › Die Naturgefahrenkommission (NGK) durch die Vermittlung von spezialisierten Amtsstellen (Amt für Umwelt (AfU), Amt für Wald, Wild und Fischerei (WaldA), Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) und kantonale Gebäudeversicherung (KGV)):
 - › koordiniert, validiert und veröffentlicht die kantonalen Grundlagendaten über die Naturgefahren;
 - › erstellt eine Richtlinie für die Gemeinden, die ausführt, wie die Naturgefahrenkarten in die Ortsplanung zu übertragen sind und welchen Mindestinhalt die im Rahmen der Revisionen/Änderungen der Ortsplanung geforderten Risikoanalysen enthalten müssen;
 - › erarbeitet die Naturgefahrenkarten und aktualisiert diese;
 - › erarbeitet eine kantonale Strategie gegen Naturgefahren mit dem Ziel eines integralen Risikomanagements;
 - › erstellt Richtlinien, in denen die Schutzziele erläutert werden, um für die verschiedenen Raumnutzungen das angestrebte Sicherheitsniveau zu erreichen.

3.3. Kommunale Aufgaben

- › Die Gemeinden:
 - › passen ihre Ortsplanung entsprechend den Naturgefahrenkarten an;
 - › erarbeiten bei Änderungen oder Gesamtrevisionen ihrer Ortsplanung sowie bei Erstellung der Detailbebauungspläne die geforderten Analysen, um die naturgefahrenbedingten Risiken zu berücksichtigen;
 - › sorgen dafür, dass die Risikoanalysen vor der Vorprüfung erstellt und im Stadium der Vorprüfung in das Ortsplanungsdossier übernommen werden;
 - › planen und realisieren abhängig von den festgestellten Sicherheitsdefiziten und/oder Risiken für die betroffenen Sektoren Flächenschutzmassnahmen gegen Naturgefahren, indem sie Prioritäten setzen;
 - › melden der NGK einen eventuellen Aktualisierungsbedarf der Naturgefahrenkarten;

- › informieren die Betroffenen über die Gefahrensituation und die Massnahmen, die zur Verhinderung der Schäden getroffen werden können.

Auswirkungen auf die Ortsplanung

› Zonennutzungsplan:

- › Führt die den Naturgefahren ausgesetzten Sektoren als «überlagerte Sektoren» sowie die Perimeter mit besonderen Bestimmungen auf.

› Gemeindebaureglement:

- › Nimmt die Bestimmungen über die Nutzung der den Naturgefahren exponierten Sektoren gemäss der jeweiligen Gefahrenstufe folgendermassen auf:

› Sektor mit geringer Gefährdung und Restgefährdung:

Definition einer Regelung für sensible Objekte im Falle von Auswirkungen auf die Sicherheit von Personen oder im Falle von neuen Bauten, um die Konzeption naturgefahrenangepasster Gebäude zu fördern.

› Sektor mit mittlerer Gefährdung:

Definition von Vorschriften zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Sachwerten, falls erforderlich durch Objektschutzmassnahmen und Massnahmen zur Konzipierung des Gebäudes.

› Sektor mit erheblicher Gefährdung:

Definition von Vorschriften zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Sachwerten, falls durch Objektschutzmassnahmen und Massnahmen zur Konzipierung des Gebäudes.

Ausnahmsweise Bewilligung zum Wiederaufbau eines wesentlich zerstörten Gebäudes, soweit das Risiko als akzeptabel eingeschätzt wird.

- › Enthält die Bestimmungen für die im Zonennutzungsplan übertragenen Perimeter mit besonderen Bestimmungen gemäss den Ergebnissen der Risikoanalysen.

› Erläuternder Bericht:

- › Begründung der Berücksichtigung der Naturgefahrenproblematik.

- › Erwähnung der verwendeten Grundlagendaten und Beschreibung der Resultate der Risikoanalysen für die von den Naturgefahren betroffenen Sektoren.



Bibliographische Hinweise

Naturgefahrenkarte im voralpinen Bereich des Kantons Freiburg, Staat Freiburg, Naturgefahrenkommission, 2005.

Naturgefahrenkarte des Freiburgischen Mittel-landes, Staat Freiburg, Naturgefahrenkommission, 2014.

Mitwirkende Stellen

WaldA, AfU, KGV, BRPA

1. Ziele

Entwicklung seit 1990

In den 1990er Jahren wurde, erforderlich durch die speziellen Gesetzgebungen, mit der Erarbeitung der Gefahrenkarten begonnen. In der Folge schuf der kantonale Richtplan (2002) die Instrumente für die Übertragung der Gefahrenkarten auf die kommunalen Zonennutzungspläne sowie für die Anwendung von Prinzipien der Sensibilisierung, der Reglementierung und des Verbots.

In der Praxis zeigte sich jedoch, dass die Anwendung dieser Grundsätze, die die Berücksichtigung der Naturgefahren in der Raumplanung anstreben, auf Grenzen stossen. Seit 2004 besteht daher eine nationale Strategie, die als Hauptziel eine Entwicklung von der Bekämpfung der Naturgefahren hin zu einer Risikokultur hat. Dies zeigt sich auch im neuen «Bericht über die Naturgefahren», der 2016 vom Bundesrat verabschiedet wurde.

Definitionen: Gefahren, Risiko, Sicherheitsniveau

Die verschiedenen Naturgefahren lassen sich je nach Prozess unterscheiden:

- › gravitativ (Hochwasser, Murgänge, Oberflächenabfluss, Rutschungen, Steinschläge, Absenkungen, Lawinen);
- › meteorologisch (Wind, Hagel, Starkregen, Schnee, Trockenheit, Hitze, Blitzschlag);
- › seismisch (Erdbeben).

Die Instrumente der Raumplanung leisten vor allem einen Beitrag zur Prävention der Risiken, die hauptsächlich die gravitativen Prozesse betrifft. Die Berücksichtigung der nur schlecht oder überhaupt nicht kartographisch erfassbaren übrigen Naturgefahren, erfordert ein Risikomanagement, das über den Rahmen der raumplanerischen Instrumente und Massnahmen hinausgeht.

Bezüglich der Auswirkungen der verschiedenen gravitativen Prozesse auf das Schadensausmass bei Gebäuden, sind die den Wassergefahren anrechenbaren Kosten bei Weitem die grössten.

Der Begriff «Risiko», im technischen Sinn, bezeichnet das Ausmass und die Wahrscheinlichkeit eines möglichen Schadens. In diesem Kontext ist, im Falle eines Ereignisses, die Verletzlichkeit eines Objektes oder einer Person entscheidend. So verursacht ein hoher Gefährdungsgrad in einem Sektor mit wenig oder nicht verletzlichen Bauten nur ein schwaches Risiko. Umgekehrt kann eine geringe Gefahr in einem Sektor mit sensiblen Bauten und Objekten einem erhöhten Risiko entsprechen.

Das angestrebte Sicherheitsniveau beruht auf der Abgrenzung akzeptabler und nicht akzeptabler Risiken. Diese bestimmen den Sicherheitszustand, den alle Akteure bestrebt sind, in ihren Kompetenzbereichen zu erreichen und die sie mit Hilfe von Schutzziele definieren (Sicherheitsniveau für Naturgefahren, PLANAT, 2013). Diese

Ziele sind grundsätzlich in einem Mitwirkungsverfahren und in einem Verhandlungsdialo g zwischen den verschiedenen Interessierten und Instanzen/Akteuren festgelegt worden.

Integration des Risikobegriffs in die Raumplanung

Die Raumplanung verfolgt das Ziel einer angemessenen Bodennutzung im Verhältnis zu den vorhandenen Gefahren, indem die Schaffung neuer und nicht akzeptabler Risiken für die Personen, die Tiere und die Sachgüter vermieden wird. Die Aufnahme dieses Risikobegriffs in die Raumplanung impliziert die Berücksichtigung von Kriterien zur Risikobewertung (siehe Punkt 2 nachfolgend) im Hinblick auf das Erreichen des gewünschten Sicherheitsniveaus. Die Erreichung und Beibehaltung des gewünschten Sicherheitsniveaus impliziert die Erkenntnis, dass es keine absolute Sicherheit gibt und die Akzeptanz, dass ein Restrisiko bestehen kann.

Integrales Risikomanagement

Das integrale Risikomanagement umfasst den gesamten Zyklus der Massnahmen, die vor (Prävention, Vorbereitung), während (Bewältigung des Ereignisses) und nach einer Krise (Instandsetzung, Wiederaufbau) getroffen werden. Die NGK ist der Ansicht, dass zu diesem Zweck die Ausarbeitung einer kantonalen Strategie erforderlich ist. Diese Strategie dient den von den Naturgefahren betroffenen verschiedenen Akteuren als Massstab und präzisiert, wie der Kanton die Grundsätze des integralen Risikomanagements anwenden will.

2. Grundsätze

Gefahrenstufen

Die Grundlage stellt die Gefahrenkarte dar, die die verschiedenen von den Naturgefahren betroffenen Sektoren verzeichnet. Die Gefahrenstufe hängt von der Intensität eines Ereignisses und seiner Eintretenswahrscheinlichkeit ab. Die Stufen «gering», «mittel», «erheblich» und «Restgefahr» werden gemäss den jeweiligen prozesseigenen Matrizen festgelegt. Es existieren ausserdem «Gefahrenhinweissectoren».

Die Restgefährdung umfasst sowohl die Gefahren mit geringer Intensität, die auch nach der Durchführung von Flächenschutzmassnahmen fortbestehen, als auch Gefahren mit starker Intensität mit einer sehr geringen Eintretenswahrscheinlichkeit (geschätzte Wiederkehrdauer > 300 Jahre).

Die Sektoren mit Gefahrenhinweis weisen auf eine Gefahr hin, deren Grad (Intensität, Wahrscheinlichkeit) nicht bewertet wurde. Vor einer Einzonung dieser Gebiete muss die Gefahrenstufe durch die Durchführung geeigneter Studien ermittelt werden und es sind eventuelle Massnahmen zur Risikoeindämmung zu treffen.

Berücksichtigung des Risikos

In der Raumplanung geht die Berücksichtigung des Risikos über die Betrachtung der Gefahrenstufe hinaus. Es werden weitere Parameter, wie die Art der exponierten Elemente (Personen, Lebensraum, Sachwerte), ihre Bedeutung, ihre Verletzlichkeit und die Art, wie sie geschützt sind, berücksichtigt, wodurch eine vertiefte Bewertung der Nutzungsänderungen ermöglicht wird. Daraus folgt ein Überdenken des binären Ansatzes (mittlere Gefährdung > Reglementierung, geringe Gefährdung > Sensibilisierung, erhebliche Gefährdung > Verbot) in Richtung eines Risikobewertungssystems, welches es erlaubt, gegebenenfalls die Einzonungen in gering gefährdeten Sektoren zu reglementieren, die Einzonung in einem Sektor mit mittlerer Gefahr vorzusehen oder bebaute Sektoren, die einer erheblichen Gefahr ausgesetzt sind, in der Bauzone zu belassen. Dies offensichtlich nur dann, wenn das Risiko als akzeptabel eingestuft wird.

Perimeter mit besonderen Vorschriften

Am Ende der Risikoanalyse kann sich für die von Naturgefahren betroffenen Sektoren herausstellen, dass bestimmte Massnahmen (spezifisch je nach Sektor sowie aufgrund der Art der vorliegenden Naturgefahr), von der Gemeinde gefordert werden müssen. In diesem Fall muss ein Perimeter mit besonderen Vorschriften im Zonenutzungsplan ausgewiesen sein, der auch im Reglement Gegenstand eines entsprechenden Absatzes ist.

Unsicherheiten der Grundlagendaten und Übertragung der Gefahrensektoren in die Ortsplanung

Die Gefahrenkarten sind das Resultat eines naturwissenschaftlichen Vorgehens. Sie beruhen auf Ereignisszenarien, die die Intensität und Eintretenswahrscheinlichkeit berücksichtigen. Diese Szenarien basieren auf Methoden und Referenzen, die sich weiterentwickeln. Lokal und in besonderen Situationen kann sich daraus folglich eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Gefahrenstufe oder der Gefahrenabgrenzung ergeben.

Die Übertragung der Gefahrenkarte in die Raumplanung, also deren Überlagerung mit den Bauzonen, kann zu Situationen führen, in denen die Parzellen marginal von einer Naturgefahr getroffen werden. Diese besonderen Situationen müssen im Rahmen einer Revision der Ortsplanung oder einer Nutzungsänderungen von Fall zu Fall behandelt werden, und zwar auf unterschiedliche Art und Weise:

- › Analyse der Unsicherheit der Gefahrenkarte;
- › Bewertung des Bearbeitungsmaßstabs der Gefahrenkarte;
- › Kontrolle der Gefahrenkarte, die dazu führen kann, dass diese angepasst wird.

Verlagerung der Gefahr

Die Entwicklung von Bauzonen, der Bau eines Gebäudes, die Geländeänderung, die Strassengestaltung oder die Umsetzung von Schutzmassnahmen können in gewissen Fällen die Gefahrensituation ändern und anderenorts negative oder positive Auswirkungen erzeugen.

So kann beispielsweise die Geländeerhöhung eine Parzelle vor Überschwemmungen schützen aber das Wasser zum Nachbarn umleiten, oder eine Überflutungszone verursacht bewusst Überschwemmungen in einer Landwirtschaftszone, um ein Quartier zu schützen, oder ein Bau kann eine Wand gegen Felssturzprozesse bilden und die abwärts gelegenen Sachgüter schützen.

Man spricht in diesem Falle von einer «Gefahrenverlagerung», die entweder unbeabsichtigt ist und Schäden verursacht, oder geplant ist und es erlaubt, an einem bestimmten Ort das Risiko zu minimieren. Auf diese Situationen wird am meisten in Zusammenhang mit Hochwasser- und Überschwemmungsprozessen gestossen. Daher zielen die vorher vorgeschlagenen Grundsätze darauf ab, dass die Gemeinden die Notwendigkeit der Reservation von der für die Ausweitung und Einleitung von Überschwemmungen notwendigen Flächen beurteilt. Einige Flächen könnten auch für den Bau von Schutzbauten vorbehalten werden, auch wenn diese Möglichkeit wahrscheinlich selten ist, da sich solche Flächen grundsätzlich automatisch in Naturgefahren ausgesetzten Sektoren befinden.

Flächenschutzmassnahmen (Deiche, Dämme, Sperren, Netze, usw.)

Der Begriff «Flächenschutzmassnahme» erlaubt die Schutzmassnahmen, deren Wirkung einen räumlichen Einfluss haben, von den Schutzmassnahmen für ein Objekt zu unterscheiden, die nur Wirkungen auf die betroffenen Bauten haben, indem ihre Verletzlichkeit reduziert wird.

Die Flächenschutzmassnahmen werden umgesetzt, wenn ein Sicherheitsdefizit für das bereits Bestehende hervorgehoben wird. Sie werden in keinem Fall realisiert mit dem einzigen Ziel, die Entwicklung von Flächen, die Naturgefahren ausgesetzt sind, zu erlauben.

Die Zuverlässigkeit einer Flächenschutzmassnahme wird mit Hilfe des durch die PLANAT erstellten Konzepts «Protect» ermittelt, auf der Grundlage der Kriterien zur Dimensionierung, zur Gebrauchstauglichkeit und zur Nachhaltigkeit der Schutzmassnahme. Entsprechend dieser Zuverlässigkeit kann entschieden werden, die Gefahrenkarte zu ändern, sobald die Massnahme realisiert wurde.

Im Falle von durchgeführten Schutzmassnahmen, können die Ergebnisse der Änderung der Gefahrenstufe erst in die Ortsplanung aufgenommen werden, wenn die neue Gefahrenkarte von den spezialisierten Ämtern (AfU-Sektion Gewässer, Walda) validiert und von der NGK bestätigt wurde.

Spezialzonen

Das Bundesgesetz über die Raumplanung definiert sowohl die Bauzonen (Art. 15) als auch weitere Zonen und Gebiete (Art. 18), bei denen es vorkommen kann, dass die Nutzung von Natur aus untrennbar mit einer gewissen Art von, oft erhöhter (z.B. Materialabbauzone in einer Felswand), Gefahr verbunden ist. In diesem Fall werden die Einzonung oder die Beibehaltung der Zone nicht in Frage gestellt und es werden Massnahmen getroffen, um die der Nutzungszone innewohnenden Risiken zu bewältigen.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

NGK

Die NGK ist das für die Berücksichtigung der naturgefahrenbedingten Risiken zuständige Koordinationsorgan in der Raumplanung. In diesem Rahmen betrifft das Haupthandlungsfeld der NGK die gravitativen Gefahren, denn sie sind auf kommunaler Ebene lokalisierbar.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, wirken die Ämter, die Mitglieder der NGK sind, an der Aufrechterhaltung bzw. an der Verbesserung der Prävention gegen Schäden, die durch Naturereignisse und –katastrophen verursacht werden, mit. Sie begutachten namentlich die von den Gemeinden erstellten Risikoanalysen bei Nutzungsänderungen in von Gefahren betroffenen Sektoren und achten auf die angemessene Berücksichtigung der Gefahrenkarten.

BRPA

Das BRPA stellt sicher, dass die Auflagen hinsichtlich des Naturgefahrenrisikos in den Dossiers für die Revision und Änderung der Ortsplanung berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage der durch die NGK erstellten Richtlinie an die Gemeinden, passt es den Leitfaden für die Ortsplanung an und erläutert, wie die Risikobewertung in die Dossiers zur Revision oder Änderung der Ortsplanung integriert werden muss. Für diese Aufgaben stützt es sich auf die technischen Stellungnahmen der Ämter, die Mitglieder der NGK sind (WaldA, AfU-Sektion Gewässer, KGV).

3.3. Kommunale Aufgaben

Analyse der Akzeptabilität des Risikos

Bei der Ausarbeitung oder Änderung der Ortsplanung übernehmen die Gemeinden die bei einer Einzonung oder Nutzungsänderung in von Naturgefahren betroffenen Sektoren erforderlichen Risikoanalysen.

Im Vorprüfungsdossier müssen alle von der Naturgefahrenproblematik betroffenen

Nutzungsänderungen analysiert worden sein. Die Ergebnisse der Risikoanalysen werden Fall für Fall in den erläuternden Bericht übernommen und kommentiert.

Die Untersuchungsergebnisse müssen Grundlagenelemente liefern, die es in der Folge erlauben, die Art von Massnahme(n) festzulegen, die es ermöglichen, das Risiko nicht zu erhöhen bzw. dieses wenn möglich auf ein akzeptables Niveau zu reduzieren.

Soweit dies möglich ist, sollte der von der Risikoanalyse betroffene Perimeter einen gesamten Sektor oder ein gesamtes Quartier abdecken, indem angrenzende Sektoren mit einbezogen werden. Damit lässt sich eine Vielzahl von Einzelstudien für jedes neu hinzukommende Objekt vermeiden. Dies gilt insbesondere auch, wenn eine Gefahrenverlagerung nicht auszuschliessen ist.

Der Umfang der Analyse steht im Verhältnis zur Komplexität des Problems im betroffenen Sektor. In gewissen Fällen bedarf die Gemeinde einer externen Unterstützung und muss eine/n Spezialisten/in hinzuziehen. In anderen Fällen legt die Gemeinde nach einer einfachen Koordination mit der NGK ihre Analyse vor.

Das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär (ABSM) fordert bei der Erstellung von Einsatzplänen die Gemeinden dazu auf, sich an der Risikoanalyse zu beteiligen. Im Rahmen des Gemeindeführungorgans wird auf kommunaler Ebene ein Risikokatalog ausgearbeitet. Die auf lokaler Ebene im Rahmen von Nutzungsänderungen vorgenommenen Risikobewertungen müssen mit dieser kommunalen Analyse koordiniert werden.

Ganz allgemein bietet die Risikoanalyse den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und Projekttragenden eine erhöhte Transparenz und versetzt sie in die Lage, frühzeitig die mit den Naturgefahren verbundene Problematik zu erkennen und entsprechende Entscheidungen zu fällen.

Weitere Aufgaben

Die Gemeinden sind ebenfalls für die Planung, Durchführung und den Unterhalt der Flächenschutzmassnahmen gegen Naturgefahren zuständig. Die Objektschutzmassnahmen sind im Wesentlichen Aufgabe der Eigentümerinnen und Eigentümern.

Im Rahmen der Aufgaben des Bevölkerungsschutzes haben die Gemeinden namentlich die Pflicht, auf kommunaler und interkommunaler Ebene falls nötig Alarm- und Notfalleinsatzpläne zu erstellen (Leitungsorgan, Material, Beobachtungen, Evakuierungen usw.) und die Bevölkerung darüber zu informieren. Diese Vorgehensweise betrifft hauptsächlich Gefahrenprozesse mit einem plötzlichen Auftreten.

Auswirkungen auf die Ortsplanung

Der erläuternde Bericht des Ortsplans muss eine Bestandsaufnahme der Gefahrensituation (Art der Prozesse, Gefahrenstufe, Ortung der Gefahr, usw.) in der Gemeinde umfassen und die Problemsektoren vermerken. Für diese Sektoren legt der Bericht die Resultate der Risikoanalysen vor.

Der Zonennutzungsplan zeigt die Gefahrensektoren auf, die auf der Gefahrenkarte bestimmt worden sind. Wenn das zu erreichende Sicherheitsniveau dies erfordert, können die Sektoren mit besonderen Bestimmungen ebenfalls dort dargestellt werden, überlagert auf jede Gefahrenstufe.

Gegebenenfalls erlaubt der Artikel des Gemeindebaureglements die Einforderung von spezifischen Massnahmen in Sektoren mit geringer Gefährdung und die Bewilligung des Wiederaufbaus in den Sektoren mit erheblicher Gefährdung, falls das Risiko akzeptabel ist. Das Bauverbot in Sektoren mit erheblicher Gefährdung ist dort impliziert (Art. 121 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes).

T311. Landschaft

Siehe auch

—

Themen:

Geschützte Ortsbilder
und historische Verkehrs-
wege

Windenergie

Fruchtfolgeflächen

Biotope

› Siehe Thema «Schützenswerte Ortsbilder und historische Verkehrswege»

› Siehe Thema «Windenergie»

Betroffene Stellen

—

Koordinationsstelle: ANL

Kantonale Stellen: BRPA,
LwA, AfE

1. Ziele

- › Schutz und Erhaltung der Landschaften von nationaler und kantonaler Bedeutung.
- › Erhaltung, Pflege und Aufwertung der charakteristischen Landschaften des Kantons.
- › Aufwertung der Landschaften von lokaler Bedeutung.
- › Schutz und Erhaltung der beachtenswerten Geotope.

2. Grundsätze

- › Koordination der Massnahmen zum Schutz und zur Pflege der Landschaften mit den Vorschriften des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) von nationaler Bedeutung.
- › Berücksichtigung der charakteristischen Eigenschaften der Landschaften von nationaler Bedeutung bei landwirtschaftlichen Massnahmen, Landschaftsqualitätsprojekten und agroökologischen Vernetzungsprojekten.
- › Planung von Anlagen mit starker visueller Auswirkung (namentlich Energiegewinnungsanlagen) ausserhalb des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN).

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

- › Der Staatsrat:
 - › legt sich ein kantonales Landschaftskonzept zu;
 - › bezeichnet die Landschaften und Geotope von kantonaler Bedeutung.
- › Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD):
 - › sorgt für die Unterschutzstellung der in den Bundesinventaren verzeichneten Landschaften.
- › Das Amt für Natur und Landschaft (ANL):



- › leitet, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Amtsstellen eine Arbeitsgruppe, um die beachtenswerten Landschaften auf kantonaler Ebene festzustellen;
- › setzt die Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Gestaltung der Landschaften von nationaler Bedeutung um;
- › berät die Gemeinden bei der Erhebung der Landschaftselemente von kommunaler Bedeutung und begleitet sie bei der Umsetzung der Schutzmethoden sowie der Bewertung und Erfassung der wichtigsten charakteristischen Landschaften.

3.2. Kommunale Aufgaben

Auswirkungen auf die Ortsplanung

› Gemeinderichtplan:

- › Enthält die Ziele und Massnahmen, welche den aktuellen Zustand gut erhaltener Landschaften bewahren, die Beeinträchtigung der Landschaften beheben und banalisierte Landschaften aufwerten.

› Zonennutzungsplan:

- › Ausscheidung der Landschaften von nationaler Bedeutung sowie die Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung als überlagerte Landschaftsschutzperimeter.

› Gemeindebaureglement:

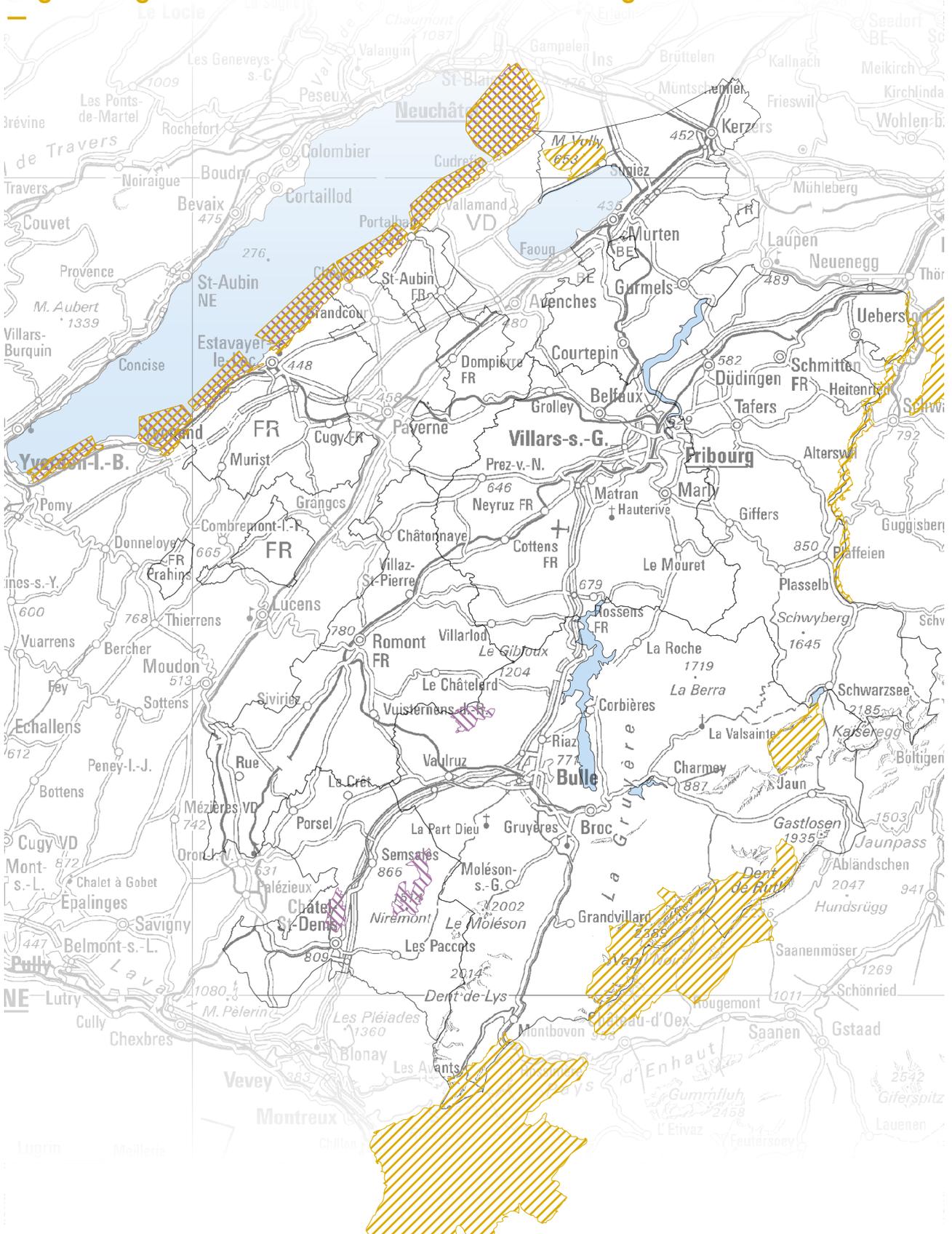
- › Enthält Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und Gestaltung, die sich auf die Schutzziele der Landschaften von nationaler Bedeutung sowie der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung stützen.

› Erläuternder Bericht:

- › Nachweis der angemessenen Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen zum Landschaftsschutz.

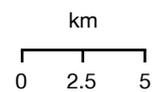


Abgrenzung der Landschaften nationaler Bedeutung



Legende

-  Sektoren, die im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) verzeichnet sind
-  Sektoren, die im Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung verzeichnet sind



Quelle: swisstopo, Staat Freiburg

Bibliographische Hinweise

Kantonales Landschaftskonzept der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, 2016.

Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung.

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung.

Mitwirkende Stellen

ANL, WaldA, LwA, AfU, KGA, AAFR, LIG, Gew, RUBD, BRPA

1. Ziele

Die Europäische Landschaftskonvention von Florenz definiert die Landschaft als «ein vom Menschen als solches wahrgenommenes Gebiet, dessen Charakter das Ergebnis des Wirkens und Zusammenwirkens natürlicher und/oder anthropogener Faktoren ist». Sie festigt damit eine dynamische und evolutive Sichtweise der Landschaft, bei der es nicht nur darum geht, die Landschaft zu schützen sondern auch zu pflegen und zu gestalten.

Aus dieser Perspektive wird die Landschaft nicht darauf beschränkt, dass Natur- und Kulturwerte geschützt werden sondern sie wird als ein vom Menschen gestaltetes und verändertes Umfeld betrachtet. Bei einigen Landschaften steht der Schutz vor der Nutzung (z.B. für die Objekte des Bundesinventars der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, siehe Thema «Biotope»), andere werden hingegen klar als vom Menschen bewohnte Landschaften berücksichtigt, die wichtige Elemente für die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner darstellen und darum entsprechend gepflegt und gestaltet werden müssen.

Das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG) stützt sich ebenfalls auf diese funktionale und evolutive Sichtweise der Landschaft für das Inventar der schützenswerten Landschaften von kantonaler und lokaler Bedeutung und für den Schutz, die Verwaltung und Gestaltung durch die Instrumente der Raumplanung:

- der Schutz dient vor allem dem Ziel, die identitätsstiftenden Elemente dieser Landschaften zu erhalten und schützen;
- die Pflege dient nicht nur dem Ziel, die Landschaften zu erhalten sondern auch um Beeinträchtigungen zu verhindern und Standorte mit geringen menschlichen Eingriffen zu schonen;
- die Gestaltung besteht aus Massnahmen zur Aufwertung, Wiederherstellung oder Schaffung von Landschaften.

Um das NatG umzusetzen, hat der Kanton Arbeiten zur Erfassung der wichtigsten charakteristischen Landschaften und Geotope des Kantons in die Wege geleitet. Das Ziel besteht darin, die Landschaften und Geotope von kantonaler Bedeutung zu bezeichnen und für die Gemeinden klare Leitlinien zu deren Schutz, Pflege oder Gestaltung zu erstellen. Diese Leitlinien müssen im Thema Landschaft des kantonalen Richtplans festgelegt werden, der zum gegebenen Zeitpunkt entsprechend angepasst wird.

Der Begriff des «Geotop» bezeichnet einen räumlich begrenzten Teil der Geosphäre von besonderer geologischer, geomorphologischer oder geoökologischer Bedeutung (z.B. Karstformationen, Karren, Findlinge, Schlünde, Grotten, Kavernen, Moränen, Gletschertöpfe, Dolinen, Felswände, Fossilienfundorte).

Es handelt sich um bedeutende Zeugnisse der Erdgeschichte, die einen wertvollen Einblick in die Entwicklung der Landschaft und des Klimas verschaffen. Die charakteristischen Geotope müssen deshalb für die Nachwelt erhalten und vor allen Einflüssen, die ihren Inhalt, ihre Struktur, ihre Form oder ihre natürliche Entwicklung schädigen, geschützt werden.

2. Grundsätze

Bei den Landschaften von nationaler Bedeutung handelt es sich um die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung sowie des Bundesinventars der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung.

Im Kanton Freiburg sind 6 Landschaften von nationaler Bedeutung (Rive sud du lac de Neuchâtel, Mont Vully, Schwarzenburgerland mit Sense- und Schwarzwasser-Schluchten, Vanilnoir, Breccaschlund und Tour d'Âi- Dent de Corjon) sowie 4 Moorlandschaften von besonderer Schönheit (Les Gurles, Lac de Lussy, Le Niremout und Grande Cariçaie) registriert.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Um seiner gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe zu entsprechen, entwickelt das ANL ein kantonales Landschaftskonzept, das dazu dient, zu den Landschaften von nationaler Bedeutung auch Landschaften und Geotope von kantonaler Bedeutung sowie Landschaften von lokaler Bedeutung festzulegen. Als Grundlage dient dem Amt ein Inventar der wichtigsten charakteristischen Landschaften und Geotope des Kantons.

Das Ziel ist es, klare Leitlinien zum Schutz, zur Gestaltung und zur Pflege der verschiedenen erfassten Landschaftstypen des Kantons festzulegen. Die Landschaften und Geotope kantonaler Bedeutung werden vom Staatsrat innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten des NatG bezeichnet, während die Landschaften von lokaler Bedeutung von den Gemeinden bestimmt werden. Die Gemeinden sind verpflichtet, je nach Landschaftstyp bestimmte Vorschriften zu erlassen. Um sie bei dieser Aufgabe zu unterstützen, ergänzt das ANL die Vollzugshilfe des NatG für die Berücksichtigung der Landschaften von lokaler Bedeutung und schlägt Methoden zur Umsetzung vor.

Sobald das kantonale Landschaftskonzept ausgearbeitet ist, wird das vorliegende Thema des kantonalen Richtplans entsprechend angepasst, um präzise festzulegen, wie die Gemeinden und kantonalen Ämter das Konzept bei ihrer lokalen Planung und im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche berücksichtigen müssen.

3.3. Kommunale Aufgaben

Um Sektoren mit schützenswerten oder aufzuwertenden Landschaften zu bezeichnen, können die Gemeinden in ihren Ortsplänen entsprechende Sektoren bestimmen und im Gemeindebaureglement die diesbezüglichen Vorschriften definieren (z.B. von Bauten frei zu haltende Sektoren, oder Sektoren, in denen die Bauten zu reglementieren sind).

T312. Pärke von nationaler Bedeutung

Siehe auch

Themen:

Touristische Entwicklungsschwerpunkte

Landschaft

Arten

Biotope

Ökologische Vernetzung

Wald

Betroffene Stellen

Koordinationsstelle: ANL

Kantonale Stellen: BRPA, WaldA, LwA, LIG, AfU, FTV

Andere Kantone: BE, VD

Bund: BAFU

Weitere Stelle: Verwaltungsorgan der Pärke

1. Ziele

- › Begleitung und Unterstützung der beiden mit einem Label ausgezeichneten regionalen Naturpärke: Greyerz Pays-d'Enhaut und Gantrisch.
- › Unterstützung und Stärkung der kantonalen Politik in Bezug auf den Schutz und den Unterhalt der Naturräume und Landschaften, unter Berücksichtigung der spezifisch definierten Ziele für beide Parks.
- › Ermöglichung einer koordinierten regionalen Entwicklung rund um die Zielsetzungen der Pärke mittels der interkantonalen und interkommunalen Zusammenarbeit.

2. Grundsätze

Berücksichtigung der spezifisch definierten Ziele für beide Parks:

- › Zielsetzungen des regionalen Naturparks Greyerz Pays-d'Enhaut (gültig für die Periode 2012 - 2021):
 - › Aufwertung, Unterhalt und Wiederherstellung verschiedener spezifischer Elemente der ländlichen und dörflichen Landschaft.
 - › Bessere Kenntnis der natürlichen Lebensräume, der Vernetzungen zwischen den Ökosystemen und der Zielarten sowie Förderung deren Unterhalt und Schutz.
 - › Förderung einer Landwirtschaft mit Familienbetrieben und einer offenen und vielfältigen Agrarlandschaft.
 - › Förderung der Diversifizierung und des Ausbaus des nachhaltigen Tourismusangebots.
 - › Aufwertung der Wälder und Stärkung der regionalen Holzwirtschaft.
 - › Entwicklung und Förderung spezifischer Produkte des Parks.
 - › Förderung einer nachhaltigen lokalen Energiepolitik.
 - › Förderung einer nachhaltigen Mobilitätspolitik.
 - › Sensibilisierung der Öffentlichkeit auf die Qualität und die Werte des Natur- und Kulturerbes des Parks.



- › Förderung einer kulturellen Dynamik des Parks.
- › Umsetzung einer Kommunikationsstrategie.
- › Gewährleistung des räumlichen Bestands.

› Zielsetzungen des regionalen Naturparks Gantrisch (gültig für die Periode 2012 - 2021):

- › Erhaltung, Aufwertung und Sichtbarmachung der Qualität und Vielfalt der Natur- und Kulturlandschaften des Parks in ökologischer und ästhetischer Hinsicht.
- › Erhaltung und Aufwertung der Qualität des Siedlungsraums und der Ortsbilder und Förderung der Siedlungsentwicklung, im Sinne der Nachhaltigkeit (auf ökonomischer, sozialer und ökologischer Ebene).
- › Erhaltung, Bekanntmachung und Aufwertung unter anderem in ökonomischer Hinsicht von landschaftlich, historisch und kulturell bedeutenden Einzelobjekten.
- › Erhaltung und gegebenenfalls Vergrößerung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten und Beobachtung ihrer Veränderungen.
- › Gezielte Aufwertung und Vernetzung von Lebensräumen.
- › Identifizierung und Reduzierung der umwelt- und gesundheitsschädigenden Einflüsse im Parkgebiet.
- › Förderung der Wertschöpfung durch nachhaltig produzierte regionale Produkte und verschiedener nachhaltigen Parkangebote.
- › Förderung und Weiterentwicklung nachhaltiger Tourismus- und Naherholungsformen, Förderung der regionalen Wertschöpfung durch nachhaltige Tourismusangebote sowie Sensibilisierung der touristischen Zielgruppen für die Natur und Landschaftsaspekte.
- › Förderung und Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebots im Park und damit der regionalen Wertschöpfung sowie Förderung der branchenübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Angebotsentwicklung des Parks.
- › Förderung der Nutzung erneuerbarer Energieressourcen, Förderung von energie- und ressourcenschonenden Technologien sowie Förderung von Innovation im Zeichen der Nachhaltigkeit.
- › Förderung einer nachhaltigen Mobilität für die wichtigsten Zielgruppen des Parks und für die ansässige Bevölkerung.
- › Sensibilisierung der Bevölkerung und der Parkbesuchenden für die ökologischen, kulturellen, historischen und wirtschaftlichen Beson-



derheiten des Parkgebiets und für Umweltanliegen generell.

- › Praxisbezogene Umweltbildung für verschiedene Zielgruppen innerhalb und ausserhalb des Parks.
- › Förderung, aktive Pflege und Weiterentwicklung des kulturellen Lebens sowie Vernetzung der verschiedenen Kulturschaffenden in der Region.
- › Aufbau und kontinuierliche Verbesserung einer wirkungsvollen, leistungsfähigen, effizienten und breit abgestützten Parkverwaltung.
- › Organisation und kontinuierliche Verbesserung der Kommunikation nach innen (Bevölkerung des Parkgebiets), der Kommunikation nach aussen (Medienarbeit, usw.) und des zielgruppenspezifischen Marketings sowie der Gästebetreuung.
- › Einbindung des Parks in regionale und lokale Raumplanungsmassnahmen und Koordination bei Bedarf der raumrelevanten Aspekte mit diesen Massnahmen.
- › Entwicklung des Netzwerks mit den verschiedenen Forschungsinstituten sowie Förderung und Koordination parkspezifisch angewandter Forschung und Kommunikation der Ergebnisse.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

› Der Kanton:

- › stellt in Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen die Koordination mit dem Bund sicher, namentlich durch Programmvereinbarungen;
- › koordiniert für die interkantonalen Pärke mit den Behörden des/r Nachbarkanton/e die nötigen Massnahmen.

3.2. Regionale Aufgaben

› Die Regionen:

- › berücksichtigen die Zielsetzungen der Park-Charta in ihrem regionalen Richtplan;
- › koordinieren das regionale Tourismuskonzept mit den Zielsetzungen des Parks.

› Siehe Thema «Touristische Entwicklungsschwerpunkte»

Auswirkungen auf den regionalen Richtplan

› Übersichtskarte:

› Übertragung der Parkperimeter von nationaler Bedeutung als Hinweis.

› Erläuternder Bericht:

› Nachweis der Berücksichtigung der Zielsetzungen der Park-Charta im regionalen Richtplan.

3.3. Kommunale Aufgaben

› Die Gemeinden:

› stellen sicher, dass die raumwirksamen Planungs- und/oder Ausführungsprojekte mit den Zielsetzungen der Charta der Pärke in Einklang stehen.

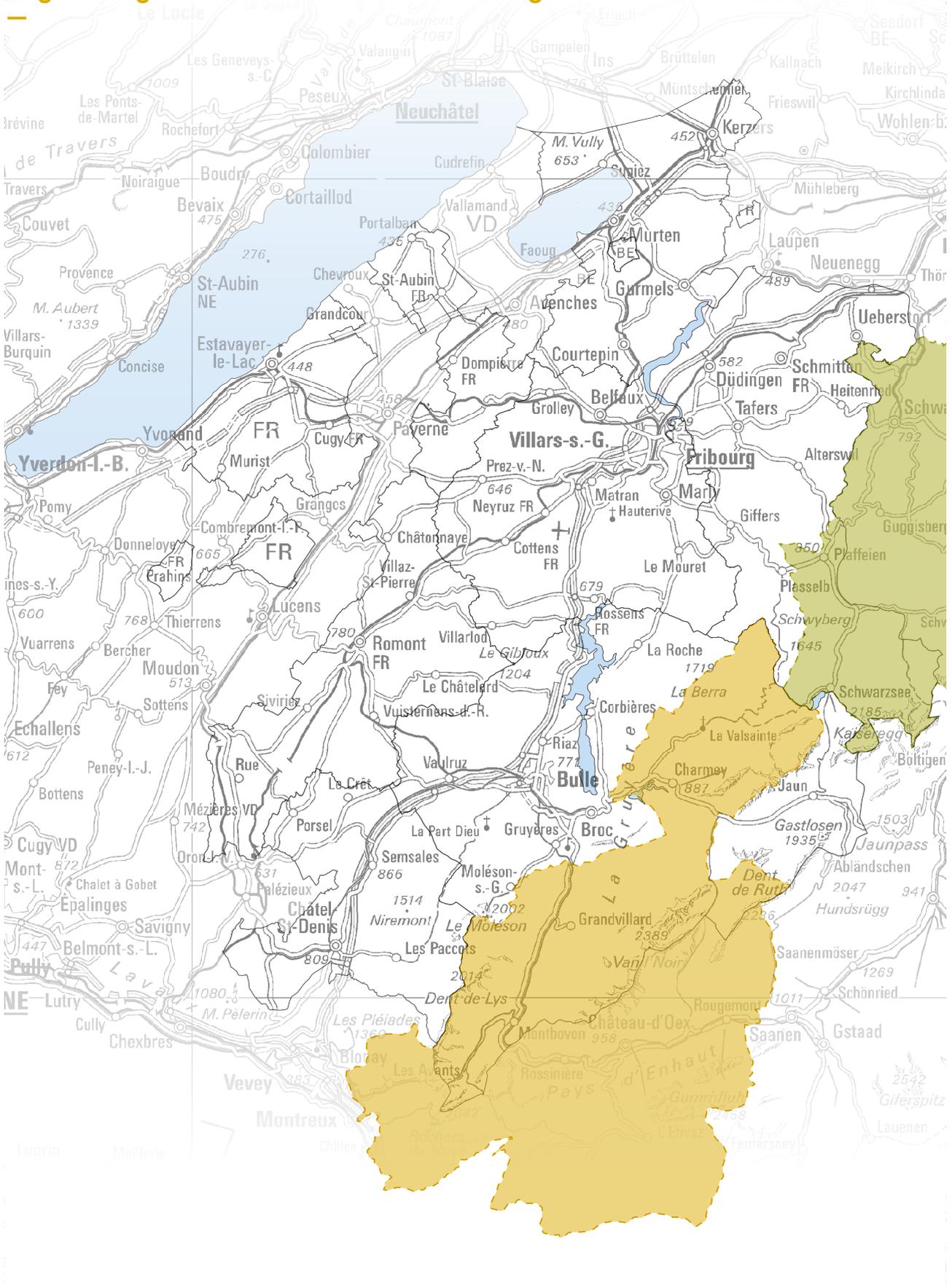
Auswirkungen auf die Ortsplanung

› Erläuternder Bericht:

› Nachweis der Berücksichtigung der Zielsetzungen der Park-Charta in der Ortsplanung.

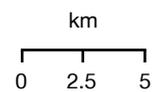


Abgrenzung der Pärke nationaler Bedeutung



Legende

- Regionaler Naturpark Greyerz Pays-d'Enhaut
- Regionaler Naturpark Gantrisch



Quelle: swisstopo, Staat Freiburg



Bibliographische Hinweise

Convention relative au projet de parc naturel régional Gruyère-Pays d'Enhaut, Etat de Vaud et Etat de Fribourg, 2008 (nur auf Französisch).

Vereinbarung betreffend die Zusammenarbeit für den Betrieb des regionalen Naturparks Gantrisch in den Jahren 2016 – 2019, Kanton Bern und Kanton Freiburg.

Mitwirkende Stellen

ANL, WaldA, LwA, AfU, KGA, AAFR, LIG, RUBD, BRPA

1. Ziele

Die Politik in Bezug auf die Pärke von nationaler Bedeutung stützt sich auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und wird durch die Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV) umgesetzt.

Das NHG und die PäV unterscheiden auf der Grundlage von spezifischen Anerkennungskriterien drei Parkkategorien:

- › Nationalpark;
- › Naturerlebnispark;
- › Regionaler Naturpark.

Sie verfolgen das gemeinsame Ziel, ihr Natur-, Landschafts- und Kulturerbe zu erhalten, aufzuwerten und zu entwickeln, indem die Umweltbildung gefördert wird.

In der PäV sind die Bedingungen für die globalen Finanzhilfen des Bundes für die Errichtung, den Betrieb und die Qualitätssicherung der Pärke sowie für die Verleihung der Park- und Produktlabels festgehalten.

Um das Parklabel zu erhalten, müssen die Pärke einen hohen Natur- und Landschaftswert aufweisen und die Projekte müssen in Absprache mit dem Kanton nach dem «Bottom-up»-Prinzip von den Regionen initiiert werden.

2. Grundsätze

Jeder Park von nationaler Bedeutung verfügt über eine von den Mitgliedsgemeinden unterzeichnete Charta. Darin werden die spezifischen Ziele für jeden Park festgelegt. Diese stehen im Einklang mit den vom Bund festgelegten strategischen Schwerpunkten:

- › Erhaltung und Aufwertung der Qualität von Natur und Landschaft;
- › Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft;
- › Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Umweltbildung;
- › Management, Kommunikation und räumliche Sicherung.

Das Gebiet der beiden Pärke mit einem Parklabel kann je nach Entwicklung dieser Projekte angepasst werden.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Die Aufgaben des Kantons und die Modalitäten für die Beteiligung der Gemeinden werden im NatG geregelt.

Die interkantonale Zusammenarbeit wird durch eine Vereinbarung zwischen den Kantonen geregelt.

Die Modalitäten in Bezug auf die Erneuerung des Labels werden in der PÄV geregelt.

